

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

STUDENTENSCHAFT DER TH DARMSTADT	
Aug. 21. AUG. 1970	Seite 249
St. 3	Vorst.

Ausgabe A

Seite 249

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit
des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen / des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen
des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

21. Jahrg.

Bonn, den 15. Mai 1970

Nr. 16

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit Abt. Jugend

RdErl. v. 6. 5. 70, Durchführung des Ersten Ausbildungs-
förderungsgesetzes; hier: Übersendung des Entwurfs
einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausbil-
dungsförderungsgesetz 250

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Apothekenbetriebsordnung 287
Verfassungs- und Verwaltungsgesetze des Bundes . . . 287
Gemeindeordnung und Amtsordnung für Nordrhein-
Westfalen 287
Kommentar zum Wasserrecht, Band II, Bayerisches
Wassergesetz 287

Zeitschriften

Deutsches Verwaltungsblatt; Inhalt von Heft 8/70 . . . 288
Die Öffentliche Verwaltung; Inhalt von Heft 5—6, 7 u.
8/70 288
Bayerische Verwaltungsblätter; Inhalt von Heft 4 u.
5/70 288

Amtlicher Teil

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Abt. Jugend

**Durchführung
des Ersten Ausbildungsförderungsgesetzes;**

**hier: Übersendung des Entwurfs einer allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zum Ausbildungsförde-
rungsgesetz**

RdErl. d. BMJFG v. 6. 5. 1970 — J 3 — 1980 — 1.2 —

Anlage

Als Anlage übersende ich den Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ersten Gesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Ausbildungsförderungsgesetz) vom 23. April 1970 mit der Bitte, bei der Durchführung des Ausbildungsförderungsgesetzes danach zu verfahren. Die Formblätter für die Durchführung des Gesetzes, die ich Ihnen bereits mit Schreiben vom 17. April 1970 (nicht veröffentlicht) übersandt habe, sind als Anlagen zu diesem Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift anzusehen.

Soweit erforderlich, werde ich Weisungen aufgrund des Artikel 85 Abs. 3 GG nach diesem Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift erteilen.

Der Entwurf einschließlich der Anlagen sowie dieses Übersendungsschreiben werden in dem Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Dort werden auch Änderungen des Entwurfs veröffentlicht werden.

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

An die
obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung

Anlage

**Entwurf
einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Ersten Gesetz über individuelle Förderung
der Ausbildung (Ausbildungsförderungsgesetz)**

Nach Artikel 85 Abs. 2 GG wird mit Zustimmung des Bundesrats folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Ersten Gesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Ausbildungsförderungsgesetz) vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1719) erlassen:

Zu § 1

- 1.1 Die Leistungen zur individuellen Förderung der Ausbildung nach diesem Gesetz sind öffentliche Leistungen eigener Art, auf die — ausgenommen die Leistungen nach § 4 — ein Rechtsanspruch besteht. Sie gehen den Leistungen nach den §§ 31 ff. BSHG vor. Die Leistungen individueller Ausbildungsförderung, insbesondere nach oder entsprechend dem BVG sowie nach dem LAG, gehen den Leistungen nach diesem Gesetz vor.

Zu § 2 Abs. 1

- 2.1 Die einzelnen Ausbildungsstätten sind unbeschadet abweichender landesrechtlicher Bestimmungen den in § 2 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Schulgattungen nach Maßgabe der folgenden Tz. 2.2 bis 2.12 zuzuordnen.
- 2.2 Weiterführende allgemeinbildende Schulen sind Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien.

- 2.3 Hauptschulen bauen auf der Grundschulausbildung auf und enden mit der Klasse 9; sie können eine Klasse 10 umfassen.
- 2.4 Realschulen vermitteln eine über die Hauptschulbildung hinausgehende allgemeine Bildung mit Unterricht in mindestens einer Pflichtfremdsprache. Realschulen sind sechs- oder vierklassig und enden mit der Klasse 10 (vgl. auch Tz. 2.14).
- 2.5 Gymnasien führen am Ende der Klasse 13 zur allgemeinen oder zu einer fachgebundenen Hochschulreife; sie beginnen frühestens mit der Klasse 5.
- 2.6 Fachoberschulen sind Schulen, die in zwei Jahren zur Fachhochschulreife führen und die Klassen 11 und 12 umfassen; sie können eine Klasse 10 umfassen. Für die Aufnahme wird das Abschlußzeugnis der Realschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorausgesetzt. Zur Ausbildung gehören der allgemeine Unterricht, ein fachbezogener Unterricht und eine fachpraktische Ausbildung. Die theoretische Ausbildung (allgemeiner Unterricht und fachbezogener Unterricht) muß insgesamt ein volles Schuljahr umfassen.
- 2.7 Berufsaufbauschulen sind Schulen, die nach mindestens halbjährigem Besuch der Berufsschule neben derselben oder nach erfüllter Berufsschulpflicht von Jugendlichen, die in einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen oder gestanden haben, besucht werden und eine über das Ziel der Berufsschule hinausgehende allgemeine und fachtheoretische Bildung vermitteln. Bei täglichem Vollzeitunterricht umfaßt der Bildungsgang mindestens ein Schuljahr, bei Unterricht an nur einzelnen Wochentagen einen entsprechend längerem Zeitraum.
- 2.8 Abendrealschulen sind Schulen, die Berufstätigen in Abendkursen die Realschulbildung vermitteln. Voraussetzung für die Aufnahme ist, daß die Bewerber eine Berufsausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen; Voraussetzung ist ferner ein Mindestalter von 17 Jahren.
- 2.9 Abendgymnasien sind Schulen, die in Abendkursen zur allgemeinen oder zu einer fachgebundenen Hochschulreife führen. Die Ausbildungsdauer beträgt mindestens drei Jahre. Während des überwiegenden Teils der Ausbildung sind die Studierenden gleichzeitig berufstätig; mindestens im letzten Jahr vor der Reifeprüfung sind sie von der Verpflichtung zur Ausübung einer Berufstätigkeit befreit. Voraussetzung für die Aufnahme in ein Abendgymnasium ist, daß die Bewerber eine Berufsausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen; Voraussetzung ist ferner ein Mindestalter von 19 Jahren.
- 2.10 Kollegs sind Schulen, die in einem Bildungsgang von mindestens fünf Halbjahren zur allgemeinen oder zu einer fachgebundenen Hochschulreife führen. Voraussetzung für die Aufnahme in ein Kolleg ist, daß die Bewerber eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder einen gleichwertigen beruflichen Werdegang nachweisen und nach dem Hauptschulabschluß eine Bildung erworben haben, die dem Abschluß einer Realschule oder

einer Berufsaufbauschule entspricht; Voraussetzung ist ferner ein Mindestalter von 19 Jahren.

- 2.11 Berufsfachschulen sind Schulen mit täglichem Unterricht, die, ohne eine praktische Berufsvorbildung voraussetzen, der Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit oder der Berufsausbildung dienen und die Allgemeinbildung fördern. Der Ausbildungsgang dauert mindestens ein Schuljahr.
- 2.12 Fachschulen sind Schulen, die einer vertieften beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen und in der Regel nach einer ausreichenden praktischen Berufsausbildung besucht werden. Der Bildungsgang umfaßt bei täglichem Unterricht mindestens ein halbes Schuljahr, bei Unterricht nur an einzelnen Wochentagen oder Teilzeitunterricht einen entsprechend längeren Zeitraum.
- 2.13 Für den Besuch von Sonderschulen wird Ausbildungsförderung geleistet, soweit sie denselben Lehrstoff vermitteln und zu denselben Ausbildungszielen führen wie die in Tz. 2.2 bis 2.9 genannten Ausbildungsstätten.
- 2.14 Für den Besuch der nach Schulgattungen nicht mehr gegliederten Gesamtschulen wird Ausbildungsförderung geleistet, soweit die Auszubildenden in Leistungsgruppen zu einem Ausbildungsziel der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Schulen geführt werden.
- 2.15 Über die Zuordnung einer Schule zu den in Tz. 2.2 bis 2.14 genannten Ausbildungsstätten entscheidet das Landesamt für Ausbildungsförderung, in dessen Zuständigkeitsbereich die Schule liegt.
- 2.16 Öffentliche Einrichtungen sind die Schulen, die nach dem jeweiligen Landesrecht öffentliche Schulen sind.
- 2.17 Genehmigte Ersatzschulen sind die Privatschulen, die nach dem jeweiligen Landesrecht als Ersatzschulen genehmigt sind.
- 2.18 Als gleichwertig im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 können anerkannt werden Ausbildungsstätten, soweit sie, ohne öffentliche Schulen oder Ersatzschulen zu sein, den formalen Begriffsvoraussetzungen einer der in § 2 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Schulgattungen entsprechen und wenn die Zugangsvoraussetzungen und die vermittelte Ausbildung einer Ausbildung an einer öffentlichen oder Ersatzschule, die ihrer Schulgattung entspricht, gleichwertig sind. Die Prüfung der Gleichwertigkeit ist auf Praktika zu erstrecken, soweit sie in Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten stehen.

Zu Absatz 3

- 2.19 Ein Praktikum ist jede fachpraktische Ausbildung, die nach den Ausbildungsbestimmungen in Zusammenhang mit schulischer Ausbildung erforderlich und keine in sich abgeschlossene Ausbildung ist.
- 2.20 Es ist unerheblich, ob das Praktikum vor, während oder nach der schulischen Ausbildung abzuleisten ist.

Zu Absatz 4

- 2.21 Die Arbeitskraft des Auszubildenden wird durch die Ausbildung voll in Anspruch genommen, wenn nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen oder der allgemeinen Erfahrung die Ausbildung (Unterricht, Praktika, Vorbereitung) 40 Wochenstunden erfordert. Dies wird angenommen, wenn die Unterrichtszeit mindestens 20 Wochenstunden beträgt. Zu welcher Tageszeit der Unterricht erteilt wird, ist unerheblich.
- 2.22 Abweichend von Tz. 2.21 wird angenommen,

daß die Ausbildung die Arbeitskraft nicht voll in Anspruch nimmt, wenn eine gleichzeitige Berufstätigkeit vorgeschrieben ist.

- 2.23 Vorübergehende Verminderung der Unterrichts- oder Vorbereitungszeit steht der Leistung der Ausbildungsförderung nicht entgegen.
- 2.24 Ob und in welchem Umfang der Auszubildende eine Nebentätigkeit ausübt ist unerheblich.

Zu Absatz 5

- 2.25 Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, soweit der Auszubildende einen Anspruch auf Förderung nach den §§ 41, 47 und 48 AFG hat; es kommt nicht darauf an, ob eine Förderung nach diesen Bestimmungen tatsächlich geleistet wird.
- 2.26 Das Amt für Ausbildungsförderung hat von amts wegen zu prüfen, ob ein Anspruch auf Förderung nach dem AFG besteht. Dazu ist in Zweifelsfällen eine Auskunft des Arbeitsamtes einzuholen.
- 2.27 Hält das Amt für Ausbildungsförderung die Auskunft des Arbeitsamtes für unrichtig, so hat es Ausbildungsförderung nach § 35 Abs. 2 zu leisten und zugleich den Auszubildenden unter Fristsetzung aufzufordern, einen Antrag auf Leistung nach dem AFG zu stellen. Zur Vermeidung einer Doppelzahlung ist eine Überleitung nach § 26 zu bewirken.
- 2.28 Stellt der Auszubildende den Antrag auf Leistung nach dem AFG nicht fristgemäß, so sind die Leistungen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz einzustellen. Lehnt das Arbeitsamt den Antrag ab, so ist davon auszugehen, daß ein Anspruch nach dem AFG nicht besteht.

Zu § 3

- 3.1 Geltungsbereich dieses Gesetzes ist die Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin.
- 3.2 Eine Ausbildung findet im Geltungsbereich dieses Gesetzes statt, wenn die besuchte Ausbildungsstätte in diesem Bereich liegt. Auf den Wohnort oder ständigen Aufenthaltsort des Auszubildenden oder seiner Angehörigen kommt es nicht an.
- 3.3 Ausbildungsförderung erhält nicht, wer zwar seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, aber eine Ausbildungsstätte außerhalb dieses Bereichs besucht.

Zu § 4

- 4.1 Zum Begriff „Deutscher im Sinne des Grundgesetzes“ vgl. Tz. 6.2.
- 4.2 Der gewöhnliche Aufenthalt besteht an dem Ort, der nicht nur vorübergehend Mittelpunkt der Lebensbeziehung einer Person ist, ohne daß es auf den Willen zu ständiger Niederlassung ankommt. Einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne dieser Vorschrift hat im Ausland nicht begründet, wer sich zum Zweck der Ausbildung dort aufhält.
- 4.3 Die Entscheidung über die Leistung von Ausbildungsförderung nach § 4 ist — unter Durchbrechung des Grundsatzes über den Rechtsanspruch — in das pflichtgemäße Ermessen des Amtes für Ausbildungsförderung gestellt.
- 4.4 Die Leistung hat in jedem Einzelfall zur Voraussetzung, daß besondere Umstände vorliegen. Im Regelfall wird — im Gegensatz zur Förderung im Inland — Ausbildungsförderung nicht geleistet.
- 4.5 In welchen Fällen besondere Umstände die Leistung von Ausbildungsförderung rechtfertigen,

wird in einer besonderen Verwaltungsvorschrift bestimmt. Diese regelt zugleich die Höhe und Auszahlung der Leistungen sowie die Anrechnung des Einkommens und Vermögens.

Zu § 5 Abs. 1

- 5.1 Ausbildung ist die sich über einen längeren Zeitraum erstreckende, planmäßig geordnete Vermittlung allgemeiner oder beruflicher Kenntnisse oder Fertigkeiten durch hierzu qualifizierte Personen.
- 5.2 Berufsqualifizierend ist die Ausbildung, durch die die rechtlichen Voraussetzungen oder, wenn rechtliche Vorschriften nicht bestehen, die tatsächlich erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Ausübung eines anerkannten Berufes erlangt werden. Der Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist keine berufsqualifizierende Ausbildung.
- 5.3 Abgeschlossen ist eine Ausbildung mit Bestehen der Abschlußprüfung, ist eine solche nicht vorgesehen mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung der Ausbildung.

Zu Absatz 2

- 5.4 Eine weitere Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 ist die sich über einen längeren Zeitraum erstreckende, planmäßig geordnete Vermittlung allgemeiner oder beruflicher Kenntnisse oder Fertigkeiten durch hierzu qualifizierte Personen. Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten dürfen dem Auszubildenden im wesentlichen nicht bekannt sein. Anderenfalls ist eine Ausbildung nur anzunehmen, wenn zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten in erheblichem Umfang vermittelt werden. Das wird vermutet, wenn die Ausbildung mindestens 24 Monate andauert.
- 5.5 Ausbildungsförderung wird für mehrere Ausbildungen geleistet, wenn die besonderen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.
- 5.6 Eine Ausbildung führt eine frühere Ausbildung in derselben Fachrichtung weiter,
 - a) wenn in einer gleichrangigen Ausbildungsstätte zusätzliche, insbesondere speziellere Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden,
 - b) wenn in einer höherrangigen Ausbildungsstätte zusätzliche, insbesondere speziellere oder wissenschaftlich vertiefte Kenntnisse vermittelt werden.
- 5.7 In Zusammenhang mit der Abschlußprüfung einer früheren Ausbildung ist auch dann der Zugang zu einer weiteren Ausbildung eröffnet worden, wenn zu diesem Zweck eine Zusatzprüfung erforderlich war.
- 5.8 Die besonderen Umstände des Einzelfalles im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn die weitere Ausbildung die Ausübung eines Berufs erst ermöglicht, wesentlich erleichtert oder voraussichtlich wirtschaftlich ertragreicher macht. Die besonderen Umstände liegen auch vor, wenn ein wichtiger Grund die Ausübung des Berufs hindert, zu dem die frühere Ausbildung qualifiziert hat. Zum wichtigen Grund vgl. Tz. 5.10.
- 5.9 Bei der Entscheidung über eine Förderung nach Satz 2 sind Tz. 2.25 bis 2.27 besonders zu beachten.

Zu Absatz 3

- 5.10 Wichtig ist jeder Grund, der einen auch auf wirtschaftlichen Erfolg seiner Berufstätigkeit zielenden Auszubildenden bei verständiger Würdigung der Bedeutung des Berufs zu einem Ausbildungswechsel veranlaßt. Wichtiger Grund

für einen Ausbildungswechsel ist danach z.B. mangelnde geistige oder körperliche Eignung für die Berufsausbildung oder -ausübung, ein ernsthafter Wandel der Neigung oder — bei weltanschaulich gebundenen Berufen — der Weltanschauung oder Konfession sowie eine offenkundige Verschlechterung der beruflichen Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten.

- 5.11 Als wichtiger Grund kann nur beachtlich sein eine Tatsache, die dem Auszubildenden vor Aufnahme der abgebrochenen Ausbildung nicht bekannt oder in ihrer Bedeutung nicht bewußt war.

Zu § 6 Abs. 1

- 6.1 Im Regelfall reicht die Erklärung des Auszubildenden über das Vorliegen der persönlichen Voraussetzung nach § 6 Abs. 1 aus. In Zweifelsfällen hat er das Vorliegen dieser Voraussetzung glaubhaft zu machen.
- 6.2.1 Deutscher im Sinne des Artikel 116 GG ist
 - a) wer deutscher Staatsangehöriger ist,
 - b) wer als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder dessen Ehegatte oder Abkömmling in den Gebieten des Deutschen Reiches nach dem Stand des 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden und den dadurch erworbenen Status nicht verloren hat (Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit).
- 6.2.2 Daß der Auszubildende Deutscher mit oder ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist, kann er durch Vorlage eines deutschen Reisepasses, eines Bundespersonalausweises oder eines Berliner behelfsmäßigen Personalausweises glaubhaft machen.
- 6.3.1 Heimatlose Ausländer sind fremde Staatsangehörige oder Staatenlose, die die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers im Bundesgebiet nach dem Gesetz vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 353) erworben haben und diese Rechtsstellung nicht verloren oder nach dem Verlust wiedererlangt haben.
- 6.3.2 Daß der Auszubildende heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet ist, kann er durch folgenden Eintrag der Ausländerbehörde im Paß oder Paßersatz glaubhaft machen:

„Der Inhaber dieses Passes/Reiseausweises ist heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.“
- 6.4.1. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt, wer den gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin hat und nach den §§ 28 ff. AuslG als asylberechtigt anerkannt worden ist.
- 6.4.2 Daß der Auszubildende als Asylberechtigter nach dem Ausländergesetz anerkannt ist, kann er durch folgenden Eintrag der Ausländerbehörde im Paß oder Paßersatz glaubhaft machen:

„Der Inhaber dieses Passes/Reiseausweises ist als Asylberechtigter anerkannt.“
- 6.5.1 Als Asylberechtigter ist auch anzusehen, wer in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin den gewöhnlichen Aufenthalt hat und vor Inkrafttreten des Ausländergesetzes nach der Verordnung über die Anerkennung und Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. Januar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 3) anerkannt worden ist.
- 6.5.2 Daß der Auszubildende als Asylberechtigter nach der Asylverordnung anerkannt ist, kann er durch folgenden Eintrag der Ausländerbehörde im Paß oder Paßersatz glaubhaft machen:

„Der Inhaber dieses Passes/Reiseausweises ist ausländischer Flüchtling nach der Asylverordnung und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.“

Zu Absatz 2

- 6.6 Rechtsvorschriften, nach denen auch anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, sind nicht bekannt. Eine Förderung nach Absatz 2 erfolgt deshalb zur Zeit nicht.

Zu § 7

- 7.1 Daß er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht, lassen auch die Leistungen des Auszubildenden erwarten, der eine Klasse wiederholt.
- 7.2 Den Besuch der Schule und die Ableistung des Praktikums hat der Auszubildende durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder der Ausbildungsstelle für das Praktikum nachzuweisen. Hierfür ist das vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit bestimmte Formblatt zu verwenden.
- 7.3 Über die Erforderlichkeit des Praktikums im Sinne des § 2 Abs. 3 hat sich das Amt für Ausbildungsförderung von amtswegen zu unterrichten. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der für die Aufsicht über die Ausbildungsstätte zuständigen Behörde einzuholen.

Zu § 8 Abs. 1

- 8.1 Die Vorschrift ist nur nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 in Kraft getreten.
- 8.2 Nur der Beginn der generellen Förderungsmöglichkeit ist hier bestimmt. Der Beginn der Förderung im Einzelfall ist in § 21 Abs. 2 geregelt.

Zu Absatz 2

- 8.3 Die Vorschrift ist nach § 43 Abs. 1 zur Zeit ohne Bedeutung.

Zu Absatz 3

- 8.4 Die Zeit, die an Ausbildungsstätten einer Gattung verbracht wird, bildet einen Ausbildungsabschnitt; ein Wechsel der konkreten Ausbildungsstätte läßt die Fortdauer des Ausbildungsabschnitts unberührt.
- 8.5 Der Besuch der Schule und die in Zusammenhang hiermit erforderlichen Praktika bilden einen Ausbildungsabschnitt.
- 8.6 Der Auszubildende darf das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den Ausbildungsförderung beantragt wird.
- 8.7 Eine Ausbildung nach Vollendung des 30. Lebensjahres wird gefördert, wenn die Voraussetzungen der Nrn. 1 oder 2 des § 8 Abs. 3 erfüllt sind.
- 8.8 Die Art der Ausbildung rechtfertigt die Überschreitung der Altersgrenze, wenn die Ausbildung dieser Art häufig erst im höheren Lebensalter begonnen wird. Das ist insbesondere bei der Ausbildung für soziale Berufe der Fall.
- 8.9 Die Lage des Einzelfalles rechtfertigt die Überschreitung der Altersgrenze, wenn der Auszubildende aus tatsächlichem, insbesondere in seiner Person oder seinen familiären Pflichten liegendem Grund (z. B. Erkrankung, Schwangerschaft, Erziehung von Kindern bis zu sechs Jahren durch die Mutter) den letzten Ausbildungsabschnitt nicht rechtzeitig beginnen konnte und eine Fortsetzung der Ausbildung für eine angemessene Berufstätigkeit erforderlich ist. Eine Überschreitung der Altersgrenze ist auch gerechtfertigt,

wenn eine unvorhergesehene erhebliche Veränderung der individuellen Lebensverhältnisse die Aufnahme einer Berufstätigkeit erfordert und hierfür die Fortsetzung der Ausbildung Voraussetzung ist.

- 8.10 Ausbildungsförderung kann unter Überschreitung der Altersgrenze nach Abs. 3 Nr. 2 nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, daß der Auszubildende nach Beendigung der Ausbildung für eine — insbesondere der Dauer der Ausbildungszeit — angemessene Zeit erwerbstätig sein wird.

Zu § 9 Abs. 1

- 9.1 Der Lebensunterhalt umfaßt Ernährung, Unterkunft einschließlich der Nebenkosten (z. B. Heizung, Beleuchtung), Kleidung, Körperpflege und persönliche Bedürfnisse.
- 9.2 Zu den Kosten der Ausbildung im Sinne dieser Vorschrift gehören die Aufwendungen für Lern- und Arbeitsmittel sowie für Studien- und Familienheimfahrten, soweit sie insgesamt 20 v. H. der Bedarfssätze des § 10 Abs. 1 bis 3 im Bewilligungszeitraum nicht übersteigen, sowie für Studienfahrten und Familienheimfahrten in angemessenem Umfang.
- 9.3 Der Bedarf umfaßt nur die Aufwendungen, die nach der Art der Ausbildung und Unterbringung typischerweise erforderlich sind, und in einer Höhe wie sie hierfür üblicherweise anfallen.

Zu Absatz 2

- 9.4 Das Gesetz geht von dem Grundsatz der familienabhängigen Förderung aus; darum ist, soweit der Bedarf des Auszubildenden nicht durch sein Einkommen und Vermögen gedeckt werden kann, Einkommen und Vermögen seines Ehegatten und danach auch seiner Eltern auf den Bedarf anzurechnen.
- 9.5 Eltern sind die leiblichen und die Adoptiveltern.
- 9.6 Einkommen und Vermögen des Ehegatten bleiben außer Betracht, wenn er von dem Auszubildenden dauernd getrennt lebt (vgl. § 16 Abs. 6, § 17 Abs. 1 Satz 2).
- 9.7 Einkommen und Vermögen der Eltern bleiben außer Betracht, wenn der Auszubildende ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht (vgl. § 9 Abs. 3).

Zu Absatz 3

- 9.8 Die Vorschrift enthält eine Ausnahme von dem Grundsatz der familienabhängigen Förderung; eine entsprechende Anwendung bei dem Besuch anderer Ausbildungsstätten ist nicht zulässig.

Zu Absatz 4

- 9.9 Eltern sind als **ein** Einkommensbezieher anzusehen, wenn sie miteinander verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben; das gilt auch, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind.
- 9.10.1 Auszubildender im Sinne des § 9 Abs. 4 ist derjenige, der in einer Ausbildung steht, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften entsprechend gefördert werden kann (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und dazu Tz. 16.5). Es kommt nicht darauf an, ob der Auszubildende tatsächlich gefördert wird.
- 9.10.2 Bei der Aufteilung des anzurechnenden Einkommens und Vermögens der Eltern sind daher deren Kinder zu berücksichtigen, für die ein Betrag nach § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 anrechnungsfrei bleibt.
- 9.10.3 Bei der Aufteilung des anzurechnenden Einkommens und Vermögens sind abweichend von Tz.

9.10.2 nicht zu berücksichtigen die Kinder, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern erhalten. Das sind

- a) Schüler von Abendgymnasien und Kollegs (vgl. § 9 Abs. 3),
- b) Auszubildende in Betrieben und überbetrieblichen Einrichtungen, die volljährig oder verheiratet sind (vgl. §§ 10, 12 Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung).

9.11 Als anderweitig nicht gedeckt gilt ein Bedarf

- a) bei Auszubildenden, die nach diesem Gesetz gefördert werden können, in Höhe des jeweiligen Bedarfs nach §§ 10, 11 nach Anrechnung des Einkommens und Vermögens des Auszubildenden und seines Ehegatten (soweit ein Auszubildender einen Antrag auf Förderung nicht stellt, ist anzunehmen, daß sein Bedarf anderweitig voll gedeckt ist),
- b) bei Auszubildenden in der Klasse 10 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und der Fachoberschulen sowie der Berufsfachschulen, soweit für deren Besuch der Realschulabschluß oder eine vergleichbare Vorbildung nicht vorausgesetzt wird, wenn sie nach Landesrecht entsprechend diesem Gesetz gefördert werden, in Höhe von 150 DM,
- c) bei Auszubildenden in Betrieben und überbetrieblichen Einrichtungen in Höhe von 100 DM,
- d) bei Auszubildenden in Hochschulen, Akademien, Ingenieur- und Höheren Fachschulen in Höhe von 350 DM.

Zu § 10 Abs. 2

- 10.1 Ein Auszubildender wohnt nicht bei seiner Familie, wenn er während der Ausbildungszeit nicht
 - a) bei seinen Eltern oder einem Elternteil
 - b) im eigenen Haushalt gemeinsam mit seinem Ehegatten
 - c) zusammen mit seinen Kindern lebt.
- 10.2 Für die Frage, ob eine Ausbildungsstätte in erreichbarer Nähe liegt, ist nicht ihre Entfernung in Kilometern maßgebend, sondern die durchschnittliche Wegzeit.
Bei Wegzeiten bis zu einer Stunde für den einfachen Weg ist die Ausbildungsstätte als erreichbar anzusehen.
- 10.3 Eine Ausbildungsstätte liegt ferner nicht in erreichbarer Nähe, wenn dem Auszubildenden der Weg aus einem in seiner Person liegenden Grund nicht zuzumuten ist.
- 10.4 Eine entsprechende Ausbildungsstätte ist vorhanden, wenn sie nach Lehrstoff und Bildungsgang zu dem angestrebten Ausbildungsziel führt.
- 10.5 Der Besuch einer öffentlichen oder einer weltanschaulich neutralen privaten Schule ist grundsätzlich zumutbar. Er ist nicht zumutbar, wenn für den angestrebten Beruf des Auszubildenden eine weltanschaulich gebundene Vorbildung förderlich ist. Der Besuch einer weltanschaulich geprägten Schule ist für Kinder anderer Weltanschauung oder Konfession nicht zumutbar.
- 10.6 Der Besuch einer Ausbildungsstätte ist einem Auszubildenden nicht zumutbar, wenn dadurch die Ausbildung erkennbar beeinträchtigt würde, weil z. B. hierzu kurz vor Abschluß des Ausbildungsabschnitts ein Wechsel auf diese Ausbildungsstätte erforderlich wäre.

Zu Absatz 3

- 10.7 Internat ist ein der besuchten Schule angegliedertes Wohnheim, in dem der Auszubildende außerhalb der Unterrichtszeit pädagogisch betreut wird sowie in Gemeinschaft mit anderen Auszubildenden Verpflegung und Unterkunft erhält. Ein Internat untersteht nach landesrechtlichen Vorschriften der Schulaufsicht oder gemäß § 78 JWG der Aufsicht des Landesjugendamtes.
- 10.8 Eine gleichartige Einrichtung ist ein selbständiges Wohnheim, in dem der Auszubildende außerhalb der Unterrichtszeit pädagogisch betreut wird und in Gemeinschaft mit anderen Auszubildenden Verpflegung und Unterkunft erhält. Die Einrichtung muß nach landesrechtlichen Vorschriften der Schulaufsicht oder gemäß § 78 JWG der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen.
- 10.9 Die tatsächlich notwendigen Kosten der Unterbringung in einem Internat oder einer gleichartigen Einrichtung sind wie folgt zu berechnen:
Der tatsächlich im Bewilligungszeitraum zu entrichtende Heimkostengesamtbetrag ist durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraumes zu teilen. Dem sich danach ergebende Betrag sind 25 DM (als Bedarf für die Ferienzeit, die der Auszubildende nicht im Internat/Heim lebt) hinzuzurechnen. Der sich danach ergebende Gesamtbetrag gilt als monatlicher Bedarf bis zu einer Höhe von 320 DM. Das Taschengeld ist hinzuzurechnen.
- 10.10 Die Kosten sind notwendig, wenn eine preisgünstigere Unterbringung in einem zumutbaren Internat oder einer zumutbaren gleichartigen Einrichtung (vgl. Tz. 10.5) nicht möglich ist. Von diesem Grundsatz kann nur abgewichen werden, wenn bei einer anderen Einrichtung das Verhältnis der Leistungen zu den Kosten angemessener ist.
Das Amt für Ausbildungsförderung kann die Zahlung des geltend gemachten Betrages nur verweigern, wenn es die Möglichkeit einer preisgünstigeren Unterbringung bei gleichen pädagogischen Leistungen nachweist.
- 10.11 Ist ein Auszubildender in einem Internat oder einer gleichartigen Einrichtung untergebracht, so ist im Regelfall davon auszugehen, daß dies aus Gründen der Ausbildung geschieht.

10.12 Tz. 10.2 bis 10.6 sind entsprechend anzuwenden.

Zu Absatz 4

- 10.13 Als notwendig sind anzuerkennen die Kosten der für den Schulbesuch erforderlichen täglichen Fahrten zwischen Unterkunft und Ausbildungsstätte mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel in Höhe der tariflich günstigsten Zeitkarte.
- 10.14 Als notwendig sind auch die angemessenen Mehrkosten für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel anzusehen, durch die eine wesentliche Verkürzung der Wegzeit erreicht wird.
- 10.15 Als Bedarf gelten die Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels in Höhe der tariflich günstigsten Zeitkarte in jedem Kalendermonat des Bewilligungszeitraumes.
- 10.16 Ist die Ausbildungsstätte mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel nicht in zumutbarer Weise zu erreichen, sind die Kosten für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,06 DM pro Fahrkilometer als notwendig anzuerkennen.
- 10.17 Die Kosten für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges sind unter Angabe der Zahl der Fahrten und Fahrkilometer vierteljährlich abzu-

rechnen. Das Amt für Ausbildungsförderung zahlt mit dem Förderungsbetrag monatlich einen Abschlag in gleichbleibender Höhe.

Zu Absatz 5

- 10.18 Die Bestimmung ist als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen. Jede zusätzliche Leistung nach Abs. 5 muß zur Vermeidung von Härten erforderlich sein. Ausbildungsförderung ist danach nur zu leisten, wenn
- a) ohne die zusätzlichen Mittel die Durchführung der Ausbildung wesentlich erschwert oder
 - b) durch diese Mittel die Ausbildung wesentlich gefördert wird.
- 10.19 Zu den besonderen Aufwendungen gehören nicht die Kosten für den Lebensunterhalt und nicht die üblichen Ausbildungskosten (vgl. Tz. 9.1 bis 9.3).
- 10.20 Ausbildungsförderung kann für besondere Aufwendungen nur geleistet werden, soweit diese Aufwendungen zusammen mit den üblichen Ausbildungskosten 20 v. H. der Bedarfssätze des § 10 Abs. 1—3 überschreiten. In diesem Fall hat der Auszubildende die Verwendung der für die üblichen Ausbildungskosten angesetzten Mittel darzulegen.
- 10.21 Besucht der Auszubildende eine private Ausbildungsstätte, so gilt als besondere Aufwendung das tatsächlich zu entrichtende Schulgeld
- a) für Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, von Fachoberschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs bis zu einer Höhe von 30,— DM
 - b) für Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulen bis zu einer Höhe von 50,— DM.
- Als Schulgeld ist nur anzusehen, ein Beitrag zu den laufenden Personal- und Sachkosten der Ausbildungsstätte.
- 10.22 Andere besondere Aufwendungen sind z. B. besonders hohe Kosten für Familienheimfahrten.
- 10.23 Der Unterbringung in einem Internat steht die in einer entsprechenden Einrichtung gleich.

Zu § 12 Abs. 1

- 12.1 Renten jeder Art sind in der tatsächlich geleisteten Höhe Einnahmen im Sinne dieses Gesetzes. Zu den Einnahmen in Geld gehört nicht, was im Wege des Erbfalles erlangt wird. Das gilt nicht für wiederkehrende Bezüge. Schenkungen und Lotteriegewinne sind Einnahmen im Sinne dieses Gesetzes.
- 12.2 Einnahmen in Geldeswert, d. h. Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren und sonstige Sachbezüge), sind mit den nach § 3 der Lohnsteuer-DurchführungsVO maßgebenden steuerpflichtigen Sachbezugswerten anzusetzen. Auskünfte hierüber können, soweit es sich um die amtlichen Sachbezugswerte handelt, das zuständige Finanzamt, im übrigen der jeweilige Arbeitgeber erteilen.
- 12.3 Einnahmen in fremdländischer Währung sind nach dem Durchschnittskurs des Jahres umzurechnen, das für die Feststellung der Höhe des Einkommens maßgebend ist. Für die Einnahmen des Auszubildenden im Bewilligungszeitraum ist entsprechend zu verfahren.
- 12.4 Mit der Erzielung der Einnahmen verbundene notwendige Aufwendungen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) sind
- a) bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit die Werbungskosten im Sinne des § 9 EStG,
 - b) bei Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft,

Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit die Betriebsausgaben im Sinne des § 4 EStG nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 2 (vgl. Tz. 12.5),

- c) bei Einnahmen aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei sonstigen Einnahmen die Werbungskosten im Sinne des § 9 EStG nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 2 (vgl. Tz. 12.5).
- 12.5 Mit der Erzielung der Einnahmen nicht notwendig verbundene Aufwendungen sind die erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen.
- 12.6.1 Die Werbungskosten sind bis zur Höhe folgenden Pauschbeträge von den Einnahmen aus der jeweiligen Einnahmeart abzuziehen:
- bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit
564 DM jährlich / 47 DM monatlich
- bei Einnahmen aus Kapitalvermögen
150 DM jährlich / 12,50 DM monatlich
- bei wiederkehrenden Bezügen
200 DM jährlich / 17 DM monatlich.
- 12.6.2 Die Geltendmachung höherer Werbungskosten bleibt vorbehalten.
- 12.7 Bei Arbeitnehmern sind die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit oder freiwillige Aufwendungen zur sozialen Sicherung oder für eine private Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung in ihrer jeweiligen, nachgewiesenen Höhe von dem Gesamtbetrag der Einnahmen abzuziehen. Die Aufwendungen dürfen insgesamt 17 v. H. der Gesamteinnahmen nach Abzug der Werbungskosten, höchstens jedoch 3 600 DM jährlich betragen.
- 12.8 Bei Nichtarbeitnehmern sind die freiwilligen Aufwendungen zur sozialen Sicherung oder für eine private Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung in ihrer jeweiligen, nachgewiesenen Höhe von dem Gesamtbetrag der Einnahmen abzuziehen. Die Aufwendungen hierfür dürfen insgesamt 25 v. H. der Gesamteinnahmen nach Abzug der Werbungskosten und Betriebsausgaben, höchstens jedoch 5 000 DM jährlich betragen.
- 12.9 Soweit nicht besondere Umstände vorliegen, hat das Amt für Ausbildungsförderung davon auszugehen, daß der Berechtigte alle ihm zustehenden Ansprüche realisiert hat.
- 12.10 Ansprüche und Anwartschaften sind nicht zu verwirklichen im Sinne dieser Vorschrift, wenn eine gerichtliche Geltendmachung erforderlich wäre.
- 12.11 Wichtiger Grund, einen Anspruch oder eine Anwartschaft nicht geltend zu machen, liegt insbesondere vor bei verwandtschaftlichen Beziehungen zum Schuldner.

Zu Absatz 2

- 12.12 Erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, die die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen, sind in folgenden Vorschriften vorgesehen:
- a) § 7 b EStG und § 54 EStG (erhöhte Absetzungen für Wohngebäude, Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Eigentumswohnungen);
 - b) § 7 e EStG (Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude);
 - c) §§ 76—78 EStDV (Begünstigung bestimmter Investitionen bei Land- und Forstwirten);
 - d) § 79 EStDV (Bewertungsfreiheit für Abwasserbehandlungsanlagen);
 - e) § 81 EStDV (Bewertungsfreiheit für Investitionen im Bergbau);
 - f) § 82 EStDV (Bewertungsfreiheit für Luftreinigungsanlagen);

- g) § 82 a EStDV (erhöhte Absetzungen für Modernisierungsaufwand bei Altbauwohnungen);
- h) § 82 d EStDV (Bewertungsfreiheit für Wirtschaftsgüter, die der Forschung und Entwicklung dienen);
- i) § 82 e EStDV (Bewertungsfreiheit für Wirtschaftsgüter zur Verhinderung von Lärm usw.);
- j) § 82 f EStDV (Sonderabschreibung bei Seeschiffen);
- k) §§ 7, 12 Abs. 3, 40 des Schutzbaugesetzes vom 9. September 1965 (Sonderabschreibungen für Schutzräume);
- l) §§ 14, 14 a des Berlinhilfegesetzes (erhöhte Abschreibungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und für Wohngebäude);
- m) Verordnung über Steuervergünstigung zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen (Sonderabschreibung beim Bau von Landarbeiterwohnungen).

Zu Absatz 3 Nr. 1

12.13 Leistungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 sind solche, die aufgrund

- a) vertraglicher oder gesetzlicher Haftungstatbestände (z. B. nach dem BGB, insbesondere den §§ 823 ff., dem ReichshaftpflichtG, StraßenverkehrsG, LuftverkehrsG),
- b) versorgungsrechtlicher Vorschriften (z. B. Pflegezulage nach § 35 BVG, Unterhaltsbeitrag für Führhunde nach § 14 BVG, Kostenersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß nach § 15 BVG, Kostenersatz für Pflegekraft und Unfallausgleich nach §§ 138 und 139 BBG sowie entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen),
- c) versicherungsrechtlicher Vorschriften (z. B. Pflegegeld der Unfallversicherung nach § 558 Abs. 3 RVO, Kostenersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß nach § 16 VO über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung vom 14. November 1928 (RGBl. I S. 387),
- d) sozialhilferechtlicher Vorschriften (z. B. Blindenhilfe nach § 67 BSHG, Hilfe zur Pflege nach den §§ 68, 69 BSHG)

zum Ausgleich der durch Körperschaden bedingten Mehraufwendungen zu erbringen sind.

12.14 Leistungen zum Ersatz immateriellen Schadens (z. B. Schmerzensgeld) sind Einkommen.

Zu Absatz 3 Nr. 2

12.15 Leistungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 sind solche, die die Vermeidung von krankheits- und schwangerschaftsbedingten Körper- und Gesundheitsschäden, sowie solche, die die völlige Wiederherstellung der Gesundheit bezwecken, z. B. der vorbeugenden Gesundheitshilfe nach § 36 BSHG oder der Tbc-Hilfe nach den §§ 48 ff. BSHG.

Zu Absatz 3 Nr. 3

- 12.16 Die Höhe der Grundrenten ergibt sich für

den Beschädigten	aus § 31 BVG,
die Witwe	aus § 40 BVG,
den Witwer	aus § 43 BVG,
die Waise	aus § 46 BVG;

 die Höhe der Schwerstbeschädigtenzulage ist in § 31 Abs. 5 BVG bestimmt.
- 12.17 Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulage entsprechend dem BVG werden aufgrund folgender Vorschriften gewährt:
 - a) § 80 des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz)

vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) in der Neufassung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 13. März 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 277),

- b) § 47 des Gesetzes über den Zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10) in der Neufassung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1567),
- c) § 42 a des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1773),
- d) §§ 4, 5 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrung genommen wurden (Häftlingshilfegesetz) vom 6. August 1955 in der Neufassung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom 30. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 451),
- e) § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 13. Juni 1950 in der Neufassung vom 18. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 218),
- f) §§ 66, 66 a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) in der Neufassung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 848),
- g) § 5 des Gesetzes zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1292),
- h) § 46 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782), zuletzt geändert durch das Zweite Besoldungsneuregelungsgesetz vom 14. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 365) in Verbindung mit § 80 Soldatenversorgungsgesetz.

12.18 Renten im Sinne des Absatzes 3 Nr. 3 Buchstabe c sind Renten nach den §§ 31 bis 34 BEG.

Zu Absatz 3 Nr. 4

- 12.19 Es ist davon auszugehen, daß üblicher- und zumutbarerweise alle Einnahmen zunächst für den Lebensunterhalt und die Ausbildung des Leistungsempfängers und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingesetzt werden.
- 12.20 Die einer Anrechnung entgegenstehende Zweckbestimmung kann sich ergeben aus
 - a) Inhalt und Zweck der Rechtsvorschriften, aufgrund deren die Leistung erbracht wird,
 - b) der ausdrücklichen Erklärung des Leistenden,
 - c) der Art der Leistung (insbesondere bei Leistungen in Geldeswert).
- 12.21 Ein besonders strenger Maßstab ist bei Geldleistungen einer Privatperson an den Auszubildenden anzulegen. Sie gelten als Einkommen, solange der Auszubildende nicht eine der Anrechnung entgegenstehende ausdrückliche Zweckbestimmung des Leistenden nachweist.
- 12.22 Leistungen an den Auszubildenden, die für den Unterhalt seines Ehegatten und seiner Kinder bestimmt sind, gelten nicht als Einkommen. Sie sind auf die Freibeträge nach § 14 Abs. 2 Satz 1 anzurechnen (§ 14 Abs. 2 Satz 2).

12.23 Zu den sonstigen Leistungen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung entgegensteht, gehören insbesondere:

- a) Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach §§ 27 ff. BSHG;
- b) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz;
- c) Leistungen nach dem BKG, die der Auszubildende für seine Kinder erhält;
- d) Entschädigungen aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener;
- e) Leistungen im Rahmen des Mutterschutzes nach den §§ 195 Ziffer 3, 198, 200 b RVO;
- f) Stipendien des Senators für Wissenschaft und Kunst in Berlin an Studenten der Berliner Hochschulen, die ihren Studienplatz vorübergehend westdeutschen Studenten zur Verfügung stellen;
- g) die Leistungen nach § 3 Ziffer 4 Buchstabe d EStG, bei Geldwert der freien ärztlichen Behandlung usw. für Angehörige der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes usw. (§ 6 Ziffer 3 Buchstabe d LStDV);
- h) Heiratsbeihilfen und Geburtsbeihilfen, die an Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber gezahlt werden, soweit die Heiratsbeihilfe den Betrag von 700 Deutsche Mark, die Geburtsbeihilfe von 500 Deutsche Mark, nicht übersteigt;
- i) Reisekostenvergütung nach § 3 Ziffer 13 und 16 EStG, § 4 Ziffer 2 und 3 LStDV;
- j) Umzugskostenvergütung nach § 3 Ziffer 13 und 16 EStG, § 4 Ziffer 2 und 3 LStDV;
- k) Aufwandsentschädigung nach § 3 Ziffer 12 EStG, § 4 Ziffer 1 LStDV;
- l) Auslagenersatz nach § 3 Ziffer 50 EStG, § 4 Ziffer 4 LStDV;
- m) Geldwert der Dienstbekleidung, Einkleidungsbeihilfen, Beköstigungszuschüsse usw. bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes usw. nach § 3 Ziffer 4 a—c EStG, § 6 Ziffer 3 a bis c LStDV;
- n) Wert der unentgeltlichen Überlassung von Arbeitskleidung, Fehlgeldentschädigung und Werkzeuggeld gemäß Abschnitt 2 Abs. (2) der Lohnsteuerrichtlinien 1968;
- o) vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer, soweit sie nach § 12 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 1. Juli 1965 in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1853) steuerfrei und nicht vermögenswirksam angelegte Arbeitslohnanteile im Sinne des § 4 des Gesetzes sind.

Zu § 13 Abs. 1

13.1 Daß die Einnahmen des Auszubildenden regelmäßig wiederkehren, ist anzunehmen, wenn sie zur Erfüllung

- a) eines gesetzlichen Anspruchs durch einen Träger der Sozialversicherung, einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder eine öffentlich-rechtliche Kasse,
- b) eines Anspruchs aus einem ständigen Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber,
- c) eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs, es sei denn durch die Eltern oder den Ehegatten,

in jedem Kalendermonat des Bewilligungszeitraums in fest voraus bestimmbarer, gleicher Höhe geleistet werden.

13.2 Kehrt ein Teil der Einnahmen regelmäßig in bestimmter gleicher Höhe wieder, so ist insoweit nach Absatz 1, im übrigen nach Absatz 2 zu verfahren.

13.3 Bei der Ermittlung des Einkommens des Auszubildenden ist in folgender Weise zu verfahren:

a) Von den Einnahmen

1. aus nichtselbständiger Arbeit,
 2. aus Kapitalvermögen,
 3. aus wiederkehrenden Bezügen
- sind, soweit nicht höhere Werbungskosten im Bewilligungszeitraum geltend gemacht werden, für jeden Kalendermonat des Bewilligungszeitraums ein Monatspauschbetrag (vgl. Tz. 12.6.1) abzuziehen. Bei anderen Einnahmen sind die Betriebsausgaben im Bewilligungszeitraum abzuziehen.

b) Der von dem Auszubildenden zu entrichtende Einkommensteuer- und Kirchensteuerbetrag ist festzustellen und von den Einnahmen abzuziehen.

c) Die Höhe der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit ist festzustellen und von den Einnahmen abzuziehen.

13.4 Freiwillige Aufwendungen zur Alterssicherung können von den Einnahmen des Auszubildenden nicht abgezogen werden. Das gleiche gilt für Aufwendungen für eine Lebensversicherung, es sei denn, daß sie im Ausnahmefall angemessen ist.

13.5 Die tatsächlichen Aufwendungen für eine private Kranken- oder Unfallversicherung können nur bis zu 40 DM monatlich berücksichtigt werden. Rückvergütungen sind von den Aufwendungen in dem Bewilligungszeitraum abzusetzen, in dem sie ausgezahlt werden.

13.6 Glaubhaft zu machen sind

- a) die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit soweit möglich durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers,
- b) die Einnahmen aus Vermögen soweit möglich durch Bescheinigung eines Geldinstituts,
- c) die erhöhten Aufwendungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit und die Aufwendungen für eine private Kranken- und Unfallversicherung durch die Vorlage von Belegen.

Im übrigen sind die Einnahmen sowie die Betriebsausgaben durch eine Erklärung des Auszubildenden deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu versichern ist, glaubhaft zu machen.

13.7 Der Auszubildende ist darauf hinzuweisen, daß seine Angaben bei Finanzbehörden überprüft werden können.

Zu Absatz 2

13.8 Sonstiges Einkommen sind alle Einnahmen, die nach § 12 als Einkommen gelten und nicht nach § 13 Abs. 1 auf den Bedarf angerechnet werden.

13.9 Läßt sich die Höhe der Einkünfte im Voraus nicht sicher bestimmen, so ist bei der Anrechnung von dem voraussichtlich zu erwartenden Betrag, ist auch ein solcher nicht hinreichend zu bestimmen, von dem voraussichtlichen Mindestbetrag auszugehen.

13.10 Bei der Ermittlung des Einkommens ist nach Tz. 13.3 bis 13.8 zu verfahren.

13.11 Das voraussichtlich regelmäßig wiederkehrende (Absatz 1) sowie sonstige (Absatz 2) Einkommen des Auszubildenden im Bewilligungszeitraum ist auf den monatlichen Bedarf mit dem Betrag anzurechnen, der sich ergibt, wenn die Summe dieses Einkommens durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

Zu § 14 Abs. 1

- 14.1 Arbeitseinkommen ist das Einkommen, das
- a) für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst (nicht selbständige Arbeit),
 - b) aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 EStG,
 - c) in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Gewerbebetrieb durch Tätigkeit erzielt wird.
- 14.2 Einkommen aus Vermögen ist das Einkommen, das aus
- a) Kapitalvermögen nach § 20 EStG,
 - b) Vermietung und Verpachtung nach § 21 EStG erzielt wird.

Zu Absatz 2

- 14.3 Den Freibetrag für seinen Ehegatten kann der Auszubildende nicht geltend machen, wenn er dauernd von ihm getrennt lebt (vgl. zu diesem Begriff Tz. 16.1).
- 14.4 Zu den Einkommen des Auszubildenden im Sinne des Satzes 2 gehören auch Einnahmen nach § 12 Abs. 3, insbesondere soweit sie dazu bestimmt sind (§ 12 Abs. 3 Nr. 4) oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet werden, den Unterhaltsbedarf des Ehegatten oder der Kinder zu decken.
- 14.5 Es ist davon auszugehen, daß der Ehegatte sein Einkommen (§ 12) zunächst dazu verwendet, seinen eigenen Unterhaltsbedarf zu decken. Erzielt der Ehegatte des Auszubildenden selbst Einkommen, so kommt ein Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden nach § 14 Abs. 2 für ihn nur in Betracht, soweit das Einkommen 300 DM monatlich nicht erreicht.
- 14.6 Der Freibetrag für ein Kind des Auszubildenden nach § 14 Abs. 2 mindert sich um
- a) das eigene Einkommen dieses Kindes,
 - b) den auf dieses Kind entfallenden Anteil des Kindergeldes nach BKGG soweit der Auszubildende der Kindergeldberechtigte ist,
 - c) den Betrag, der vom Einkommen des Ehegatten des Auszubildenden nach § 16 Abs. 3 für dieses Kind anrechnungsfrei bleibt.

Zu Absatz 3

- 14.7 Maßgebend ist die Nettovergütung in ihrer jeweiligen Höhe.
- 14.8 Nicht regelmäßige Zahlungen zu besonderen Anlässen sind nicht zu berücksichtigen.
- 14.9 Familienzuschläge zur Praktikantenvergütung bleiben anrechnungsfrei.
- 14.10 Auch wenn sich der Bedarf des Praktikanten nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bemißt, bleiben für seinen Ehegatten und seine Kinder Beträge nach Abs. 1 Satz 1 von der Vergütung aus dem Praktikantenverhältnis nicht anrechnungsfrei.

Zu § 15 Abs. 1

- 15.1 Bei der Einkommensberechnung ist auszugehen von den Einnahmen, Werbungskosten und Betriebsausgaben sowie hierauf entfallenden Steuern und Aufwendungen zur sozialen Sicherung, wie sie sich aus der Erklärung des Ehegatten und der Eltern des Auszubildenden auf dem vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit bestimmten Formblatt ergeben.
- 15.2 Die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, die hierauf entfallenden Steuern und die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundes-

anstalt für Arbeit sind durch Lohnbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

- 15.3 Die steuerpflichtigen Einnahmen im übrigen sowie die hiervon abzuziehenden Betriebsausgaben und die Werbungskosten bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und Kapitalvermögen sind, wenn der Erklärende zur Einkommensteuer veranlagt ist, durch den Steuerbescheid nachzuweisen.
- 15.4 Der Gesamtbetrag der erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen, die die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen, sind durch Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.
- 15.5 Erhöhte Werbungskosten, freiwillige Beiträge zur Sozialversicherung sowie zu einer privaten Kranken-, Unfall- und Lebensversicherung sind durch Belege nachzuweisen.
- 15.6 Es ist darauf zu achten, daß erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen, dem Einkommen hinzugerechnet werden.

Zu Absatz 2

- 15.7 Zur Glaubhaftmachung der Einkommensverhältnisse ist die schriftliche Versicherung erforderlich, daß die Angaben richtig und vollständig sind.
- 15.8 Soweit die Einkommensverhältnisse in dem nach Absatz 1 maßgeblichen Berechnungszeitraum bereits feststellbar sind, ist nach den Tz. 15.1 bis 15.6 zu verfahren.
- 15.9 Der Vorbehalt der Rückforderung muß in dem Bescheid ausgesprochen werden.
- 15.10 Das Amt für Ausbildungsförderung hat darauf hinzuwirken, daß das Einkommen baldmöglichst endgültig festgestellt wird.

Zu Absatz 3

- 15.11 Das Einkommen ist nur dann wesentlich niedriger, wenn sich bei Berücksichtigung der Einkommensminderung der Förderungsbetrag um mindestens 10 DM monatlich erhöht.

Zu § 16 Abs. 1

- 16.1 Die Eltern leben dauernd getrennt, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft, d. h. der gesamte Inhalt des persönlichen Verhältnisses der Ehegatten zueinander, aufgehoben ist. Es kann nicht allein auf die räumliche Trennung abgestellt werden. Die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft ist ein Anzeichen für das dauernde Getrenntleben.
- 16.2 Alleinstehender Elternteil ist z. B. der verwitwete oder nichteheliche Elternteil oder der Adoptierende bei Adoption eines fremden Kindes durch einen Ehegatten.
- 16.3 Der Freibetrag des Absatzes 1 Satz 2 erhöht sich u. a. für weitere nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte z. B. Ehegatte des wieder-verheirateten Elternteils (vgl. Absatz 3).

Zu Absatz 3

- 16.4 Die Förderung nach diesem Gesetz oder entsprechend diesem Gesetz richtet sich nach dem Teil des Gesetzes, der in Kraft getreten ist.
- 16.5 Entsprechend diesem Gesetz wird nach anderen Vorschriften Ausbildungsförderung geleistet insbesondere für
- a) die Ausbildung in der Klasse 10 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und

der Fachoberschulen sowie in der Berufsfachschule, soweit für deren Besuch der Realschulabschluß oder eine vergleichbare Vorbildung nicht vorausgesetzt wird, wenn sie nach Landesrecht entsprechend diesem Gesetz gefördert wird,

- b) die Ausbildung in Betrieben und überbetrieblichen Einrichtungen (nach dem AFG),
- c) die Ausbildung an Hochschulen, Akademien, Ingenieur- und höheren Fachschulen (nach den besonderen Bewilligungsbedingungen für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung von Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin — Stand 2.1.1970 —, (sogenanntes Honnefer Modell) oder diesen entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen).

16.6 Der Freibetrag für ein Kind des Einkommensbeziehers nach § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 mindert sich um das eigene Einkommen dieses Kindes. Der auf dieses Kind entfallende Anteil des Kindergeldes nach BKGg ist bei dem Einkommen des Kindergeldberechtigten hinzugerechnet und wird deshalb hier nicht berücksichtigt.

16.7 Eine Minderung des Freibetrages nach § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist nicht vorzunehmen.

Zu Absatz 7

16.8 Die Bestimmung bezweckt den Ausgleich der pauschalierten Bedarfsregelung; durch sie soll den außergewöhnlichen Belastungen — etwa kostenaufwendigen Erkrankungen oder erhöhtem Lebensbedarf infolge besonderer Umstände — des Einkommensbeziehers Rechnung getragen werden. Ein zusätzlicher Freibetrag hiernach ist nur zu gewähren, soweit er zur Vermeidung einer nicht nur unerheblichen Gefährdung der Ausbildung erforderlich ist.

16.9 Die Bestimmung ist als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen.

Zu § 17

17.1 Das Nähere über die Anrechnung des verwertbaren Vermögens wird durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt, zu der Verwaltungsvorschriften gesondert erlassen werden.

Zu § 19 Abs. 2

19.1 Zu dem Begriff „Deutscher“ vgl. Tz. 6.2, zu dem Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ vgl. Tz. 4.2.

19.2 Zu den Begriffen „Ausbildung“, „Abschluß“ und „erste berufsqualifizierende Ausbildung“ vgl. Tz. 5.1 bis 5.3.

19.3 Zu den Begriffen „besondere Aufwendungen“ und „überdurchschnittliche Ausbildungskosten“ vgl. Tz. 10.18 bis 10.23.

Zu Absatz 3

19.4 Grundsätzlich ist Ausbildungsförderung in den Fällen des § 19 Abs. 2 Nr. 1 nur als Darlehen zu leisten. Absatz 3 ist als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen.

19.5 Wann im Einzelfall Ausbildungsförderung nach § 19 Abs. 3 ganz oder teilweise als Zuschuß zu leisten ist, wird in einer besonderen Verwaltungsvorschrift über die Förderung nach § 4 (vgl. Tz. 4.5) des Näheren geregelt.

Zu § 20 Abs. 1

20.1 Die Entscheidung über den Darlehnsantrag ist

dem Auszubildenden in einem besonderen Bescheid mitzuteilen. Hierzu ist das vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit bestimmte Formblatt zu verwenden.

Zu Absatz 2

20.2 Ein Darlehensnehmer gerät in Verzug, wenn er den jeweils fälligen Rückzahlungsbetrag nicht termingerecht leistet.

20.3 Die Verzugszinsen sind von dem Darlehensbetrag zu erheben, mit dem der Darlehensnehmer in Verzug ist. Von der Erhebung ist bei einer verspäteten Zahlung einer Rückzahlungsrate bis zu 10 Tagen abzusehen.

20.4 Die Änderung des Darlehensvertrags ist dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit vorbehalten. Dasselbe gilt für die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß einer Darlehensforderung sowie einen Vergleich hierüber.

Zu Absatz 3

20.5 Die Ausbildung endet mit dem Bestehen der Abschlußprüfung des letzten Ausbildungsabschnitts oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung des letzten Ausbildungsabschnitts. Wird ein Prüfungs- oder Abschlußzeugnis erteilt, so ist das Datum dieses Zeugnisses maßgebend.

20.6 Die Ausbildung ist ferner beendet, wenn der Auszubildende einen Ausbildungsabschnitt abbricht. Daß der Auszubildende die Ausbildung abgebrochen hat, ist anzunehmen, wenn er

a) vor der planmäßigen Beendigung die Ausbildung formal aufgibt oder

b) in einem Kalendermonat an keinem Tag die Ausbildung tatsächlich fortsetzt, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.

20.7 Ob die Ausbildung oder weitere Ausbildung nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften entsprechend gefördert werden kann, ist unerheblich. Praktische Ausbildungszeiten (z. B. Referendarausbildung, Medizinalpraktikantenzeit) gehören zur Ausbildung im Sinne dieser Vorschrift.

20.8 Wird — auch nach einer zeitweiligen Erwerbstätigkeit — die Ausbildung fortgesetzt, so wird die Frist des Absatzes 3 von der Beendigung dieses neuen Ausbildungsabschnitts an gerechnet.

20.9 Nach Beendigung der Ausbildung ist ein Rückzahlungsbescheid zu erteilen, in dem die Darlehenssumme sowie die Rückzahlungstermine anzugeben sind. Hierzu ist das vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit bestimmte Formblatt zu verwenden.

Zu § 21

21.1 Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, solange der Auszubildende aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Ausbildungsstätte nicht besucht oder das Praktikum nicht ableistet.

21.2 Ausbildungsförderung wird unbeschadet der Tz. 21.3 in voller Höhe für den Monat geleistet, in dem der jeweilige Ausbildungsabschnitt nach den Tz. 20.5 und 20.6 endet.

21.3 Ist der Auszubildende über die Dauer von drei Kalendermonaten infolge einer Erkrankung gehindert, die Ausbildungsstätte zu besuchen oder das Praktikum abzuleisten, so soll Ausbildungsförderung nicht über das Ende des dritten Kalendermonats hinaus geleistet werden.

21.4 Während der unterrichtsfreien Zeit kann Ausbildungsförderung nur geleistet werden, wenn diese in einem Kalenderjahr 85 Ferienwerkstage nicht überschreitet.

Zu § 23

- 23.1 Die Rückzahlungspflicht nach § 23 besteht nur hinsichtlich des Teiles der Ausbildungsförderung, für den die Leistungsvoraussetzungen an keinem Tag des Kalendermonats vorgelegen haben.
- 23.2 Unter dem Vorbehalt der Rückforderung ist Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die Rückforderung in dem Bewilligungsbescheid ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Zu § 24

- 24.1 Eltern leisten den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht, wenn sie weder einen Geldbetrag noch Sachleistungen in dieser Höhe an den Auszubildenden erbringen oder für ihn aufwenden. Die Eltern sind grundsätzlich frei in der Wahl der Leistungsart.
- 24.2 Für die Glaubhaftmachung reicht aus, daß der Auszubildende schriftlich versichert, daß seine Eltern den angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten. Für die Versicherung ist das vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit bestimmte Formblatt zu verwenden.
- 24.3 Es ist nicht anzunehmen, daß die Fortsetzung der Ausbildung gefährdet ist, wenn der von den Eltern geleistete Unterhaltsbeitrag den angerechneten Unterhaltsbetrag um weniger als 10 DM unterschreitet.
- 24.4 Den Eltern sind bei der Ladung zur Anhörung die Angaben des Auszubildenden mitzuteilen; sie sind zugleich auf die Folgen ihres Nichterscheinens hinzuweisen (vgl. Tz. 24.8).
- 24.5 Die Ladung zur Anhörung ist kurzfristig zuzustellen.
- 24.6 Bei der Anhörung sind die Eltern nachdrücklich auf die bestehende Rechtslage und die Konsequenzen nach § 25 für den Fall der weiteren Verweigerung des Unterhaltsbetrages hinzuweisen.
- 24.7 Über die Anhörung der Eltern ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Eltern vorzulesen und von diesen zu unterzeichnen ist.
- 24.8 Geben die Eltern keine Erklärung zur Sache ab, ist davon auszugehen, daß die Angaben des Auszubildenden zutreffen.
- 24.9 Leisten die Eltern lediglich einen Teil des angerechneten Unterhaltsbetrages, so ist Ausbildungsförderung ohne Anrechnung nur dieses verweigerten Teilbetrages zu leisten.
- 24.10 Ausbildungsförderung ist auch dann vorauszuweisen, wenn der nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechnete Unterhaltsbetrag der Eltern die Höhe des vollen Bedarfssatzes beträgt.
- 24.11 § 24 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Eltern nicht den vollen Bedarf leisten und eine Berechnung des Unterhaltsbeitrages der Eltern nicht erfolgen kann, weil diese trotz Aufforderung nach § 32 Abs. 4 nicht rechtzeitig die für die Anrechnung des Unterhaltsbeitrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Urkunden vorlegen.
- 24.12 Eine entsprechende Anwendung des § 24 kommt nicht in Betracht, wenn der Ehegatte den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leistet.

Zu § 25 Abs. 1

- 25.1 Das Amt für Ausbildungsförderung hat die Überleitung in jedem Fall zu veranlassen, indem es nach der herrschenden Auffassung in Rechtsprechung und Rechtslehre davon ausgehen kann, daß ein bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsan-

spruch — wenn auch nur in Höhe eines Teiles des vorausgeleisteten Betrages — besteht.

- 25.2 Die Überleitungsanzeige ist zuzustellen.

Zu Absatz 3

- 25.3 „Unverzüglich“ erfolgt eine schriftliche Mitteilung, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern erfolgt.

Zu § 26

- 26.1 Die Überleitung darf nur hinsichtlich der Leistungen erfolgen, die auf den Bedarf anzurechnen sind.

Zu § 27 Abs. 3

- 27.1 Die zuständige Behörde (Amt für Ausbildungsförderung nach § 27) führt bei der Durchführung dieses Gesetzes die Bezeichnung „Amt für Ausbildungsförderung“.
- 27.2 Das Amt für Ausbildungsförderung hat die Anträge (vgl. § 31 Abs. 1) entgegenzunehmen und zu bearbeiten oder, falls es hierfür örtlich nicht zuständig ist, den Antrag unverzüglich an das zuständige Amt weiterzuleiten und den Antragsteller zu unterrichten.
- 27.3 Das Amt für Ausbildungsförderung berät den Antragsteller über die Förderung nach diesem Gesetz sowie über andere Förderungsmöglichkeiten. Es hat dabei insbesondere auf die ergänzenden Leistungsmöglichkeiten nach dem BSHG hinzuweisen.

Zu Absatz 4

- 27.4 Das Landesamt für Ausbildungsförderung führt ein Verzeichnis der in seinem Zuständigkeitsbereich gelegenen Ausbildungsstätten, für deren Besuch Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz zu leisten ist und macht darin kenntlich, welcher Schulgattung die Ausbildungsstätte zuzuordnen ist, sowie ob und für welche Dauer ein Praktikum nach § 2 Abs. 3 gefordert wird.
- 27.5 Die Länder unterrichten das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit über wichtige Vorgänge bei der Durchführung des Gesetzes (z. B. parlamentarische Anfragen, Grundsatzentscheidungen sowie landesrechtliche Bestimmungen, die Einfluß auf die Durchführung des Gesetzes haben).

Zu § 30 Abs. 1

- 30.1 Zum Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ vgl. Satz 1 der Tz 4.2.
- 30.2 Bei einer Änderung der örtlichen Zuständigkeit (z. B. Wohnungswechsel der Eltern, Eheschließung des Auszubildenden) ist die Förderungsakte abzugeben.

Zu § 31

- 31.1 Den Antrag hat der Auszubildende zu stellen. Ist er nicht voll geschäftsfähig, so bedarf er hierzu der schriftlichen Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.
- 31.2 Für den Antrag ist in jedem Fall das vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit bestimmte Formblatt zu verwenden. Ein formloser schriftlicher Antrag genügt zur Fristwahrung (§ 21 Abs. 2).
- 31.3 Das Amt für Ausbildungsförderung kann in Ausnahmefällen von den Erklärungen auf den vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit bestimmten Formblättern absehen, soweit ihm die erforderlichen Angaben in anderer für die Bearbeitung ausreichender Form gemacht werden.

31.4 Alle in Zusammenhang mit dem Antrag anfallenden Arbeiten hat das Amt für Ausbildungsförderung vorzunehmen; insbesondere ist es nicht zulässig, Ausbildungsstätten oder andere Behörden mit der Entgegennahme von Anträgen zu beauftragen. Bei der Bearbeitung der Anträge kann sich das Amt für Ausbildungsförderung zentraler Verwaltungsstellen bedienen.

31.5 Abweichend von Tz. 31.4 sind die deutschen Auslandsvertretungen zur Entgegennahme der Anträge und Vorbereitung der Entscheidung über die Ausbildungsförderung eines Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat und dort eine Ausbildungsstätte besucht, beauftragt.

31.6 Der Antrag ist abzulehnen, wenn der Auszubildende die nach Tz. 31.1 erforderliche Zustimmung nicht beibringt, wenn er trotz Aufforderung des Amtes für Ausbildungsförderung die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen nicht angibt oder Beweismittel nicht bezeichnet oder Urkunden nicht vorlegt.

31.7 Die Länder können in Ausnahmefällen von den vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit bestimmten Formblättern in der äußeren Gestaltung abweichen.

Zu § 32 Abs. 3

32.1 Von den Finanzbehörden sind Auskünfte nur einzuholen, wenn der Auszubildende oder seine Angehörigen zur Auskunftserteilung selbst nicht in der Lage sind oder an der Richtigkeit ihrer Angaben Zweifel bestehen.

Zu Absatz 4

32.2 Das Amt für Ausbildungsförderung soll sich Urkunden nur in den Fällen vorlegen lassen, in denen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen. Anfragen nach Absatz 4 und 5 ist ein Hinweis auf die Bestimmung über Ordnungswidrigkeiten (§ 39) beizufügen.

32.3 Wenn die Eltern und der Ehegatte des Auszubildenden trotz entsprechender Aufforderung des Amtes für Ausbildungsförderung Auskünfte nicht erteilen oder Urkunden nicht vorlegen und darum die für die Entscheidung über den Antrag maßgeblichen Verhältnisse auch nur teilweise nicht ermittelt oder nachgewiesen werden können, so ist davon auszugehen, daß die Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht vorliegen. Vor Ablehnung des Antrags ist der Auszubildende auf § 24 hinzuweisen (vgl. Tz. 24.11).

Zu Absatz 5

32.4 Die Einwilligung des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten, Auskünfte des jeweiligen Arbeitgebers einzuholen, muß schriftlich erfolgen.

32.5 Erteilen der Auszubildende, seine Eltern oder sein Ehegatte diese Einwilligung nicht, so sind die Angaben, die durch eine Auskunft des Arbeitgebers nachgewiesen werden sollten, als nicht nachgewiesen anzusehen (vgl. Tz. 32.3).

Zu § 33 Abs. 1

33.1 Eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte ist nicht erforderlich, wenn das Amt für Ausbildungsförderung dem Antrag auf besondere Förderung stattgeben will.

33.2 Von der Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme ist abzusehen, wenn nicht zu erwarten ist, daß die Ausbildungsstätte über die zu entscheidende Frage Auskunft erteilen kann.

33.3 Vor einer Ablehnung des Antrags ist die Ausbildungsstätte stets zu einer gutachtlichen Stellungnahme aufzufordern.

33.4 Das Amt für Ausbildungsförderung teilt in den Fällen, in denen es eine gutachtliche Stellungnahme für erforderlich hält, dies dem Auszubildenden mit und übersendet ihm das vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit bestimmte Formblatt.

33.5 Erklärt sich die Ausbildungsstätte außerstande, eine gutachtliche Stellungnahme über die zu beurteilende Frage abzugeben oder verweigert sie die Stellungnahme, so ist das Amt für Ausbildungsförderung allein zur Entscheidung berufen.

Zu Absatz 3

33.6 Das Amt für Ausbildungsförderung kann eine Überprüfung der gutachtlichen Stellungnahme anregen.

33.7 Will das Amt für Ausbildungsförderung aus wichtigem Grund von dem Gutachten einer privaten Ausbildungsstätte abweichen, so soll es zuvor eine Überprüfung des Gutachtens anregen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Begründung — da in sich widersprüchlich — die Stellungnahme offenbar nicht rechtfertigt oder die Ausbildungsstätte erkennbar von unrichtigen Voraussetzungen tatsächlicher oder rechtlicher Art ausgeht.

Zu § 34 Abs. 1

34.1 Der Bescheid ist zu begründen.

34.2 Für den Bescheid ist das vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit bestimmte Formblatt oder der aufgrund der Entscheidung über den Antrag erforderliche Teil des Formblattes zu verwenden.

Zu Absatz 2

34.3 Über die Leistung von Ausbildungsförderung ist für den Zeitraum zu entscheiden, für den der Auszubildende sie unter Beifügung der erforderlichen Angaben beantragt hat; das gilt nicht, wenn aus verwaltungstechnischen Gründen ein anderer Zeitraum angeraten ist.

34.4 Ausbildungsförderung ist für einen kürzeren Zeitraum als 12 Monate zu bewilligen, wenn der Ausbildungsabschnitt voraussichtlich vor Ablauf von 12 Monaten beendet wird.

34.5 Ausbildungsförderung ist für einen längeren Zeitraum als 12 Monate zu bewilligen, wenn der Ausbildungsabschnitt voraussichtlich längstens nach 15 Monaten beendet sein wird.

Zu Absatz 3

34.6 Zum Begriff „Ausbildungsabschnitt“ vgl. Tz. 8.4 und 8.5.

34.7 Ein Antrag ist nur gestellt, wenn dazu das vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit bestimmte Formblatt verwendet ist und ihm die zur Entscheidung erforderlichen Angaben auf den vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit bestimmten Formblättern beigelegt sind. Tz. 31.3, 31.7 gelten entsprechend. Das Fehlen einzelner Angaben steht der Annahme einer ordnungsgemäßen Antragstellung nicht entgegen. Das gilt insbesondere, wenn der Antragsteller das Fehlen der Angaben nicht zu vertreten hat.

34.8 Unbeschadet der Regelung des § 34 Abs. 3 ist auf den neuen Antrag hin über die Leistung von Ausbildungsförderung vom Ende des früheren Bewilligungszeitraumes an zu entscheiden.

- 34.9 Ergibt die Entscheidung über den neuen Antrag, daß dem Auszubildenden ein gegenüber dem vorherigen Bewilligungsbescheid höherer Förderungsbetrag ausbezahlen ist, so ist der Differenzbetrag für den Zeitraum, den der frühere Bescheid gültig geblieben ist, nachzuzahlen. Ergibt die Entscheidung über den neuen Antrag, daß dem Auszubildenden ein gegenüber dem vorherigen Bewilligungsbescheid geringerer Betrag zu zahlen ist, so kann der überzahlte Betrag nicht zurückgefordert werden.
- 34.10 Lassen die im Zusammenhang mit der erneuten Antragstellung gemachten Angaben Veränderungen der für die Leistung von Ausbildungsförderung wesentlichen Verhältnisse erkennen, so ist der neue Antrag als Änderungsanzeige zu werten und der frühere Bewilligungsbescheid entsprechend zu ändern.
- 34.11 Das Amt für Ausbildungsförderung hat kassentechnisch sicherzustellen, daß bei einer Weitergeltung des Bewilligungsbescheides Ausbildungsförderung weitergeleistet wird.

Zu § 35 Abs. 1

- 35.1 Der Förderungsbetrag ist unbar auf das vom Antragsteller angegebene Konto bei einem Geldinstitut zu zahlen.
- 35.2 Die Zahlung ist so rechtzeitig vorzunehmen, daß der Betrag dem Auszubildenden jeweils am letzten Tag des Vormonats zur Verfügung steht. Rückruf bis zu diesem Tag ist vorzubehalten.

Zu Absatz 2

- 35.3 Rechtzeitig können die erforderlichen Feststellungen dann nicht getroffen werden, wenn sie nicht binnen eines Kalendermonats nach Antragstellung getroffen werden und deshalb nicht vor Beginn des ersten Monats, für den Ausbildungsförderung beantragt ist, über den Antrag entschieden werden kann. Tz. 34.7 gilt entsprechend.
- 35.4 Der Förderungsbetrag soll um $\frac{1}{3}$ gegenüber demjenigen Betrag gekürzt werden, der sich nach den

dem Antrag beigefügten Angaben voraussichtlich ergibt.

- 35.5 Ist nach den dem Antrag beigefügten Angaben eine Vorausschätzung der Höhe des Förderungsbetrages nicht möglich, so ist davon auszugehen, daß Ausbildungsförderung in voller Höhe zu leisten ist, und der nach der Art der Ausbildung und Unterbringung vorgesehene Bedarfssatz zu $\frac{4}{5}$ — jedoch nicht mehr als 250 DM — ausbezahlen.
- 35.6 Der Vorbehalt der Rückforderung ist auszusprechen.
- 35.7 Der Förderungsbetrag ist auch ausbezahlen, wenn er erst durch die Aufrundung nach Absatz 4 die Höhe von 10 DM erreicht.

Zu § 36

- 36.1 Auf dem Bewilligungsbescheid ist auf die Pflicht des Antragstellers zur unverzüglichen Anzeige der Änderungen der für die Ausbildungsförderung maßgeblichen Tatsachen hinzuweisen. Damit ist ein Hinweis auf die Vorschrift des § 39 zu verbinden.
- 36.2 Anzeigepflichtige Änderungstatbestände sind vom Amt für Ausbildungsförderung nicht ohne besonderen Anlaß von amtswegen zu ermitteln.

Zu § 40

- 40.1 Der Bewilligungsbescheid muß eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Zu § 43

- 43.1 Ausbildungsförderung wird für Schüler von Fachoberschulen ab Klasse 11 geleistet.
- 43.2 Ausbildungsförderung wird für Schüler von Gesamtschulen geleistet, soweit diese sich in Leistungsgruppen befinden die den Klassen 11 bis 13 der Gymnasien oder den Klassen 11 und 12 der Fachoberschulen entsprechen.

Bonn-Bad Godesberg, den 23. April 1970

Az.:

Ausbildungsstätte

in

Klasse

Praktikum bei

in

in Zusammenhang mit dem Besuch der Schule

Den Antrag in Maschinen- oder Blockschrift
vollständig ausfüllen bzw. ankreuzen

(Eingangsstempel)

Erstantrag



Wiederholungsantrag

**Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz**für den Bewilligungszeitraum vom bis¹⁾

Letzter Antrag gestellt beim Amt für Ausbildungsförderung

1.	Auszubildender		
1.1.	Name, Vorname	Geburtsname	
1.2.	Anschrift (gewöhnlicher Aufenthalt) Postleitzahl, Ort, Straße u. Hausnummer		
1.3.	Wohnung während der Ausbildung bei der Familie??) ja ☐ nein ☐		
1.4.	Anschrift während der Ausbildung Postleitzahl, Ort, Straße u. Hausnummer		
1.5.	Geburtsdatum	Geburtsort, Kreis	
1.6.	Familienstand ledig ☐ verheiratet ☐ dauernd getrennt lebend ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐		
1.7.	Staatsangehörigkeit Deutscher im Sinne des GG ☐ Heimatloser Ausländer ☐ Asylberechtigter Ausländer ☐		
1.8.	Hat der Auszubildende bereits eine Ausbildung abgeschlossen, die zur Ausübung eines anerkannten Berufes berechtigt (z. B. Gesellenprüfung, zweijähriger Besuch der Fachschule für Sozialpädagogik)? ja ☐ nein ☐ Wenn ja, nähere Angaben hierüber		
1.9.	Besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz wegen Kriegsschadenfolge eines der Elternteile? ja ☐ nein ☐ Lastenausgleichsgesetz wegen Vertreibungsschadens? ja ☐ nein ☐ Die Ansprüche nach diesen Gesetzen gehen dem Anspruch nach dem Ausbildungsförderungsgesetz vor und sind deshalb geltend zu machen		
1.01.	Ist der Auszubildende adoptiert? ja ☐ nein ☐ Wenn ja, sind in diesem Antrag die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Adoptiveltern anzugeben		
2.	Ehegatte des Auszubildenden		
2.1.	Name, Vorname, Geburtsname	Geburtsdatum	
2.2.	Anschrift Postleitzahl, Ort, Straße u. Hausnummer		
2.3.	Berufstätig als:	In Ausbildung als:	
3.	Kinder des Auszubildenden und/oder seines Ehegatten		
3.1.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Gemeinschaftliches Kind Kind im Verhältnis zum Auszubildenden Ehegatten
1.		☐	☐
2.		☐	☐
3.		☐	☐
3.2.	Eigenes Einkommen ³⁾ Art	monatlich DM	Kindergeld nach BKGG
zu 1.			ja ☐ nein ☐
zu 2.			ja ☐ nein ☐
zu 3.			ja ☐ nein ☐

- 2 -

4.	Vater des Auszubildenden		
4.1.	Name, Vorname		
4.2.	Geburtsdatum	Lebt der Vater? ja ☐ nein ☐	
4.3.	Anschrift Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer		
4.4.	Familienstand ledig ☐ verheiratet ☐ dauernd getrennt lebend ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐		
4.5.	Berufstätig als:		
4.6.	Ist der Vater nicht mit der Mutter des Auszubildenden verheiratet Name, Vorname der Stiefmutter		
4.7.	Bezieht die Stiefmutter eigenes Einkommen? ja ☐ nein ☐		
5.	Mutter des Auszubildenden		
5.1.	Name, Vorname	Geburtsname	
5.2.	Geburtsdatum	Lebt die Mutter? ja ☐ nein ☐	
5.3.	Anschrift Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer		
5.4.	Familienstand ledig ☐ verheiratet ☐ dauernd getrennt lebend ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐		
5.5.	Berufstätig als:		
5.6.	Ist die Mutter nicht mit dem Vater des Auszubildenden verheiratet Name, Vorname des Stiefvaters		
5.7.	Bezieht der Stiefvater eigenes Einkommen? ja ☐ nein ☐		
6.	Gerichtliche Sorgerechtsregelung für den Auszubildenden		
	Sorgerecht zuerkannt durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts in vom Aktenz.: an (Name, Vorname) Anschrift Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer		
7.	Kinder der Eltern des Auszubildenden, soweit von den Eltern noch unterhalten		
7.1.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Gemeinsames Kind Kind im Verhältnis z. Vater z. Mutter
	1.		☐ ☐ ☐
	2.		☐ ☐ ☐
	3.		☐ ☐ ☐
	4.		☐ ☐ ☐
	5.		☐ ☐ ☐
	6.		☐ ☐ ☐
7.2.	Art der Ausbildung	Art des Einkommens ³⁾	monatlich DM
	zu 1.		
	zu 2.		
	zu 3.		
	zu 4.		
	zu 5.		
	zu 6.		

- 3 -

8.	Sonstige Angehörige, denen die Eltern oder der Ehegatte des Auszubildenden Unterhalt leisten⁴⁾		
8.1.	Name, Vorname	Geburtsdatum, Anschrift Postleitzahl, Ort, Straße u. Hausnummer	
	1.		
	2.		
8.2.	Verwandtschaftsverhältnis z. d. Eltern/Ehegatten	Grund der Unterhaltszahlung	Eigenes Einkommen ³⁾ monatlich DM
	zu 1.		
	zu 2.		
9.	Besondere Aufwendungen und Belastungen		Vom Amt für Ausbildungs- förderung auszufüllen
9.1.	Wohnt der Auszubildende nicht bei seiner Familie, so sind die Gründe hierfür anzugeben ⁵⁾		
9.2.	Im Falle der Unterbringung in einem Internat oder einer gleichartigen Einrichtung Höhe der tatsächlichen Internats-/Heimkosten im Bewilligungszeitraum (ohne Schulgeld) monatlich DM		
9.3.	Fahrtkosten für den Weg von der Wohnung zur Ausbildungsstätte Verkehrsmittel	Fahrtkosten monatlich DM	
9.4.	Besondere Aufwendungen in Zusammenhang mit der Ausbildung ⁶⁾ für a) überdurchschnittliche Ausbildungskosten, b) überdurchschnittliche Internatskosten, c) sonstigen Bedarf Höhe monatlich DM. Begründung:		
10.	Einkommenserklärung des Auszubildenden		
	Zuständiges Finanzamt Steuer-Nr. Maßgebend für die Angaben sind die voraussichtlichen Einkommensverhältnisse in dem Zeitraum, für den die Ausbildungsförderung beantragt wird. Im vorliegenden Fall ist dies der Bewilligungszeitraum ⁷⁾ vom bis		
10.1.	Einkünfte aus Arbeit		Vom Amt für Ausbildungs- förderung auszufüllen
10.1.1.	Praktikantenvergütung DM abzüglich Werbungskosten (47 DM x Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraumes, es sei dann, es werden höhere Kosten nachgewiesen) DM	= DM	
10.1.2.	Bruttoeinnahmen aus nicht- selbständiger Arbeit (z. B. Ferien- oder Nebenarbeit, Firmenzuwendungen, Waisengeld, Übergangsgebühren) DM abzüglich Werbungskosten (soweit nicht bei 10.1.1. berücksichtigt) DM	= DM	
10.1.3.	Einkünfte aus selbstän- diger Arbeit (z. B. freiem Beruf, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft) nach Abzug der Betriebs- ausgaben DM	+ DM	
10.1.4.	Summe 10.1.2. und 10.1.3.	 DM	
10.2.	Einkünfte aus Vermögen		
10.2.1.	Einnahmen aus Kapital- vermögen DM (z. B. Sparzinsen) abzüglich Werbungskosten (12,50 DM x Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraumes, es sei dann, es werden höhere Kosten nachgewiesen) DM	= DM	
10.2.2.	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach Abzug der Werbungskosten DM	+ DM	
10.2.3.	Summe 10.2.	 DM	

- 4 -

10.3.	Sonstige Einkünfte		Vom Amt für Ausbildungs- förderung auszufüllen.
10.3.1.	Renten nach u. entspre- chend dem BVG DM abzüglich der Grundrente DM abzüglich Werbungskosten (17 DM x Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraumes, es sei dann, es werden höhere Kosten nachgewiesen) DM = DM		
10.3.2.	Sonstige Renten DM abzüglich Werbungskosten (soweit nicht bei 10.3.1. berücksichtigt) DM = DM		
10.3.3.	Erziehungs-/Ausbildungs- beihilfen nach BVG, LAG DM		
10.3.4.	Unterhaltsleistungen, Beihilfen, sonstige Zuwendungen (von Verwandten, jedoch nicht von Eltern oder Ehegatten) DM		
10.3.5.	Summe 10.3. DM		
10.4.	Abzüge (voraussichtliche Steuern und Auf- wendungen zur sozialen Sicherung)		
10.4.1.	Lohn-/Einkommensteuer DM		
10.4.2.	Kirchensteuer DM		
10.4.3.	Pflichtbeiträge zur ge- setzlichen Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- versicherung - nur Arbeit- nehmeranteil - DM		
10.4.4.	Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Krankenver- sicherung DM		
10.4.5.	Beiträge zur privaten Kran- ken- u. Unfallversicherung (Belege beifügen) DM		
10.4.6.	Summe der Abzüge DM		
11.	Vermögenserklärung des Auszubildenden		
	Beträgt das verwertbare Vermögen des Auszubildenden (z. B. Grundstücke, Bank- und Sparguthaben) nach Abzug der Schulden mehr als 5000 DM? ja ☐ nein ☐ Nur, wenn die vorstehende Frage mit ja beantwortet wird, hat der Auszubildende eine ausführliche Vermögens- klärung nach Formblatt 4 abzugeben.		
12.	Vereinfachte Einkommenserklärung des Ehegatten und der Eltern		
12.1.	Hat der Ehegatte des Auszubildenden in dem vorletzten Kalenderjahr vor Stellung dieses Antrages auf Ausbildungs- förderung oder in dem Veranlagungszeitraum des letzten Einkommensteuerbescheides Bruttoeinnahmen in Geld oder Geldeswert über 8000 DM erzielt? ja ☐ nein ☐		
12.2.	Haben die Eltern des Auszubildenden in dem vorletzten Kalenderjahr vor Stellung dieses Antrages auf Ausbildungs- förderung oder in dem Veranlagungszeitraum des letzten Einkommensteuerbescheides Bruttoeinnahmen in Geld oder Geldeswert erzielt, die folgende Beträge übersteigen;		
12.2.1.	wenn die Eltern miteinander verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben, bei Vater und Mutter insgesamt 12000 DM?	ja ☐	nein ☐
12.2.2.	wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben bei dem Vater 8000 DM?	ja ☐	nein ☐
	bei der Mutter 8000 DM?	ja ☐	nein ☐
	Der Ehegatte / Der Vater / Die Mutter, für die eine der vorstehenden Fragen mit ja beantwortet ist, haben die Ein- kommenserklärung nach Formblatt 3 abzugeben.		

13.	Die Ausbildungsförderung ist zu überweisen an ⁸⁾ : Name, Vorname, Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer	
	Konto-Nr. _____ bei (Geldinstitut) _____	

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Mir ist bekannt,

- daß ich verpflichtet bin, jede wesentliche Änderung meiner wirtschaftlichen Lage sowie der Familien- und Ausbildungsverhältnisse unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich anzuzeigen;
- daß unrichtige oder unvollständige Angaben als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden und daß zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden können;
- daß meine Angaben über die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Förderung bei dem Finanzamt überprüft werden können.

Postleitzahl, Ort, Datum

Postleitzahl, Ort, Datum

Der Auszubildende

Bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter

(Unterschrift beider Eltern oder des Vormunds)

14.	Es sind folgende Anlagen beigelegt:		
14.1.	Bescheinigung der Ausbildungsstätte gemäß § 7 AföG	☐	
14.2.	Einkommenserklärung des Ehegatten des Auszubildenden	☐	
14.3.	Einkommenserklärung des Vaters des Auszubildenden	☐	
14.4.	Einkommenserklärung der Mutter des Auszubildenden	☐	
14.5.	Vermögenserklärung des Auszubildenden (soweit nach Tz. 11 erforderlich)	☐	
14.6.	Vermögenserklärung des Ehegatten des Auszubildenden	☐	
14.7.	Vermögenserklärung des Vaters des Auszubildenden	☐	
14.8.	Vermögenserklärung der Mutter des Auszubildenden	☐	
14.9.	Die Anlagen zu 14.3., 14.4., 14.7. und 14.8. befinden sich bei dem Antrag des/der		
	Name, Vorname _____ Geburtsname _____ Geburtsdatum _____		

Erläuterung

- Die Anlagen 14.2. bis 14.4. sind nicht beizufügen, wenn der Auszubildende erklärt hat, daß das Einkommen seines Ehegatten und/oder seiner Eltern die vorstehend in 12. angegebenen Beträge nicht übersteigen.
- Die Anlagen 14.3., 14.4., 14.7. und 14.8. sind nicht erforderlich, wenn der Antragsteller ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht.
- Die Erklärungen zu 14.5. bis 14.8. sind nur bei dem ersten Antrag innerhalb eines Ausbildungsabschnittes beizufügen.
- Wenn Geschwister Anträge auf Ausbildungsförderung bei demselben Amt für Ausbildungsförderung stellen, genügt es, daß die Erklärungen 14.3., 14.4., 14.7. und 14.8. einem der Anträge beigelegt sind. Dies ist in Tz. 14.9. zu vermerken.

¹⁾ Als Beginn des Bewilligungszeitraums ist der Monat einzutragen, in dem die förderungsfähige Ausbildung beginnt. Wird der Antrag erst nach Beginn der Ausbildung gestellt, so ist der Monat einzutragen, in dem der Antrag gestellt wird. Der Bewilligungszeitraum dauert 12 Monate, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem die Ausbildung endet. Der Bewilligungszeitraum beginnt für Auszubildende, die am 1. Juli 1970 bereits in Ausbildung stehen, am 1. Juli 1970.

²⁾ Der Auszubildende wohnt bei der Familie, wenn er
a) bei seinen Eltern oder einem Elternteil oder
b) im gemeinsamen Haushalt mit seinem Ehegatten oder
c) allein mit seinen Kindern
lebt.

³⁾ Eigenes Einkommen sind alle Einnahmen in Geld und Geldeswert (z. B. Arbeitslohn, Lehrlingsvergütung, Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen). Vom monatlichen Nettoeinkommen (d. h. Einnahmen nach Abzug der Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung) ist eine Werbungskostenpauschale von 47 DM abzuziehen.

⁴⁾ Hier können nur Angehörige berücksichtigt werden, zu deren Unterhalt die Eltern oder der Ehegatte des Auszubildenden gesetzlich verpflichtet sind. Es kann z. B. ein Enkelkind der Eltern des Auszubildenden eingetragen werden, wenn diese für den Unterhalt des Enkelkinds aufkommen.

⁵⁾ Nach dem Gesetz kann eine Unterbringung außerhalb der Familie nur dann als begründet anerkannt werden, wenn am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder in erreichbarer Nähe keine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte vorhanden ist.

⁶⁾ Die üblichen Ausbildungskosten sind bereits durch den gesetzlichen Bedarfssatz als gedeckt anzusehen. Hier können nur solche zusätzlichen überdurchschnittlichen Aufwendungen geltend gemacht werden, deren Nichtberücksichtigung eine besondere Härte bedeuten würde.

⁷⁾ Hier ist der Zeitraum einzutragen, der für den Bewilligungszeitraum am Anfang dieses Formblatts (vgl. Fußnote 1) angegeben ist.

⁸⁾ Verfügen der Auszubildende oder seine Angehörigen nicht über ein Konto bei einem Geldinstitut, so ist für die Überweisung der Ausbildungsförderung ein Konto einzurichten.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

(Name und Anschrift der Ausbildungsstätte/Ausbildungsstelle für das Praktikum)

Bescheinigung

gemäß § 7 des Ausbildungsförderungsgesetzes vom 19. September 1969 (BGBl. I S. 1719)

Name, Vorname des Auszubildenden

Geburtsname

Geburtsdatum

Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer

1. Schulausbildung

1.1. Schulgattung, zu der die besuchte Schule gehört, oder der sie zugeordnet ist.

☐ Gymnasium ab 11. Klasse☐ Abendgymnasium☐ Fachoberschule☐ Kolleg☐ Berufsaufbauschule☐ Berufsfachschule, deren Besuch den Realschulabschluß oder eine vergleichbare Vorbildung voraussetzt☐ Abendrealschule☐ Fachschule

1.2. Rechtliche Stellung der Ausbildungsstätte

☐ öffentliche Schule☐ staatlich genehmigte Ersatzschule☐ durch die zuständige Landesbehörde als gleichwertig anerkannte Ausbildungsstätte (§ 2 Abs. 1 AföG)

Anerkennung ausgesprochen durch

vom (Datum, Aktenzeichen oder Fundstelle)

1.3. Voraussichtlicher Abschluß

Monat

Jahr

1.4. Schulgeld monatlich

DM

1.5. Internats-/Heimkosten (ohne Schulgeld) monatlich

DM

mit Ausnahme der Monate (Monatsnamen)

2. Praktikum (§ 2 Abs. 3 AföG)

2.1. Dauer des Praktikums vom bis

2.2. In Zusammenhang mit dem Besuch der Schule
Name und Anschrift der Schule (soweit bekannt)

Schulgattung (siehe 1.1.)

2.3. Vergütung aus dem Praktikantenverhältnis monatlich brutto

DM

darin enthalten Familienzuschläge in Höhe von monatlich

DM

Postleitzahl, Ort, Datum

(Unterschrift und Stempel der Ausbildungsstätte/Ausbildungsstelle für das Praktikum)

Az.:

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Name, Vorname des Auszubildenden

Geburtsname

Geburtsdatum

Einkommenserklärung

- ☐ des Ehegatten des Auszubildenden
☐ des Vaters des Auszubildenden
☐ der Mutter des Auszubildenden

Name, Vorname

Anschrift Postleitzahl, Ort, Straße u. Haus-Nummer

Wird der Erklärende zur Einkommensteuer veranlagt? ja ☐ nein ☐Wenn ja, gemeinsam mit ☐ dem Vater des Auszubildenden ☐ der Mutter des Auszubildenden ☐ dem Auszubildenden

Zuständiges Finanzamt

Steuer-Nr.

Maßgebend für alle Angaben in dieser Erklärung ist das vorletzte Kalenderjahr vor Stellung des Antrags auf Ausbildungsförderung. Zur Einkommensteuer Veranlagte haben von den Einkommensverhältnissen auszugehen, die dem letzten Einkommensteuerbescheid vor Stellung dieses Antrags zugrunde liegen.

Maßgebend ist danach das Jahr 19.....

	Vom Erklärenden auszufüllen	Vom Amt für Ausbildungsförderung auszufüllen
	DM	DM
1. Steuerpflichtige Einkünfte		
1.1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (nach Abzug der Betriebsausgaben)		
1.2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (nach Abzug der Betriebsausgaben)		
1.3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (nach Abzug der Betriebsausgaben)		
1.4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Versorgungsbezüge		
Bescheinigung des Arbeitgebers, der zahlenden Dienststelle oder der Lohnsteuerstelle des Finanzamtes ¹⁾		
1.4.1. Brutto-Arbeitslohn-Vergütung einschl. Kinderzuschlag für Kinder		
1.4.2. Brutto-Versorgungsbezüge (ohne Waisengeld) einschl. Kinderzuschlag für Kinder	+	+
1.4.3. Gesamtbetrag der Bruttoeinnahmen		
Gesetzliche Abzüge und Steuern		
1.4.4. Pflichtbeiträge zur sozialen Sicherung (gesetzliche Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung — nur Arbeitnehmeranteil)		
1.4.5. Zusatzversorgung (z. B. VBL) und betriebliche Versorgungseinrichtungen		
1.4.6. Lohnsteuer		
1.4.7. Ergänzungsabgabe		
1.4.8. Kirchensteuer		
Postleitzahl, Ort, Datum		
(Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers/Finanzamts)		

¹⁾ Hatte der Erklärende in dem Kalenderjahr, dessen Verhältnisse für diese Erklärung maßgebend sind, mehrere Arbeitsverhältnisse, so sind die weiteren Angaben auf einem besonderen Blatt beizufügen.

1.4.9. Gesamtbetrag der Bruttoeinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit
(Summe 1.4.3.)

1.4.01. abzüglich der Werbungskosten (nur bei Überschreitung des Pauschbetrages
von 564 DM ausfüllen und Belege beifügen)

1.4.02. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

1.5. **Einkünfte aus Kapitalvermögen**

1.5.1. Roheinnahmen aller Art (aus Wertpapieren, Beteiligungen, Zinsen aus Bank-
guthaben, Bausparverträgen usw.)

1.5.2. abzüglich der Werbungskosten (nur bei Überschreitung des Pauschbetrages
von 150 DM ausfüllen und Belege beifügen)

1.5.3. Summe 1.5.

1.6. **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**

1.7. **Sonstige Einkünfte**

1.7.1. Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, z. B. Leibrenten, Renten aus der
gesetzl. Rentenversicherung
(Altersruhegeld, Witwen-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Unfallrenten)

1.7.2. abzüglich Werbungskosten
(nur bei Überschreitung des Pauschbetrages von 200 DM auszufüllen und Belege beifügen)

1.7.3. Summe 1.7.

2. **Steuerfreie Einnahmen**

2.1.1. Renten nach BVG

2.1.2. abzüglich Grundrente

2.1.3. abzüglich Werbungskosten 200 DM (soweit nicht bei 1.7.2. berücksichtigt)

2.1.4. anzurechnender Betrag

2.2.1. Renten nach den §§ 31—34 BEG

2.2.2. abzüglich eines Betrages in Höhe der entsprechenden Grundrente nach BVG

2.2.3. abzüglich Werbungskosten 200 DM (soweit nicht bei 1.7.2. oder 2.1.3. berücksichtigt)

2.2.4. anzurechnender Betrag

2.3.1. Renten nach anderen Gesetzen, die Leistungen entsprechend dem BVG ge-
währen

2.3.2. abzüglich eines Betrages in Höhe der entsprechenden Grundrente nach BVG

2.3.3. abzüglich Werbungskosten 200 DM (soweit nicht bei 1.7.2., 2.1.3. oder 2.2.3. berück-
sichtigt)

2.3.4. anzurechnender Betrag

2.4. Unterhaltshilfe / Entschädigungsrente nach dem LAG

2.5. Zuschüsse des Arbeitgebers

2.6. Zuschläge zum Arbeitslohn (z. B. für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit)

2.7. Kindergeld nach BKGG für Kinder

2.8. Verschiedenes (z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, landwirtschaftliches Altersgeld,
Sozialzulagen, Beitragszuschüsse zur Krankenkasse von Trägern der gesetzlichen Ren-
tenversicherung, Schenkungen, Lotteriegewinne)

2.9. Steuerfrei bleibende Veräußerungsgewinne nach den §§ 16, 17, 18 EStG

2.01. **Gesamtbetrag der steuerfreien Einnahmen**

[illegible]

— 3 —

3. Erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen

Sind von Ihrem Einkommen erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, die die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen, abgesetzt worden?

Zum Beispiel

nach §§ 7b, 54 EStG abgesetzte Beträge für Wohngebäude, Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen;
nach § 82a EStG abgesetzte Beträge für Modernisierung von Altbauten;
nach §§ 76–78 EStG abgesetzte Beträge für Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft;
nach der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baus von Landarbeiterwohnungen Sonderabschreibungen beim Bau von Landarbeiterwohnungen?

ja ☐ nein ☐ Falls ja, ist die Bestätigung des Finanzamtes einzuholen.

Vom Finanzamt auszufüllen

Summe der erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen

Postleitzahl, Ort, Datum DM

(Unterschrift und Stempel des Finanzamtes)

4. Abzugsfähige Beträge

4.1. Steuern

(nach Abzug der im Lohnsteuerjahresausgleich erstatteten Beträge)

4.1.1. Einkommen- bzw. Lohnsteuer

4.1.2. Ergänzungsabgabe

4.1.3. Kirchensteuer

4.1.4. Summe 4.1.

4.2. Bei Arbeitnehmern

aus eigenen Mitteln geleistete Aufwendungen zur sozialen Sicherung

4.2.1. Gesetzliche Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

4.2.1.1. Pflichtbeiträge

4.2.1.2. Freiwillige Beiträge

4.2.2. Versorgungs- und Pensionskassen (z. B. VBL)

4.2.3. Private Krankenversicherung

4.2.4. Private Unfallversicherung

4.2.5. Lebensversicherung

4.2.6. Summe 4.2.

Anerkannt werden können nur die nachgewiesenen Aufwendungen bis zu einer Höhe von 17 % der **Gesamteinnahmen**, höchstens 3 600 DM

4.3. Bei Nichtarbeitnehmern

aus eigenen Mitteln geleistete Aufwendungen zur sozialen Sicherung

4.3.1. Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung

4.3.2. Versorgungskassen

4.3.3. Private Krankenversicherung

4.3.4. Private Unfallversicherung

4.3.5. Lebensversicherung

4.3.6. Summe 4.3.

Anerkannt werden können nur die nachgewiesenen Aufwendungen bis zu einer Höhe von 25 % der **Gesamteinnahmen**, höchstens 5 000 DM.

4.4. Abzugsfähige Beträge insgesamt (Summe 4)

— 4 —

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Mir ist bekannt,

- a) daß unrichtige oder unvollständige Angaben als Ordnungswidrigkeiten nach § 39 AföG mit einer Geldbuße geahndet werden können;
- b) daß meine Angaben in dieser Erklärung bei dem Finanzamt überprüft werden können.

Postleitzahl, Ort, Datum

(Unterschrift des Erklärenden)

Einkommensteuerbescheid / Rentenbescheid(e) sind beizufügen

Falls die vorstehende Erklärung von einem Elternteil des Auszubildenden abgegeben wird, kann der andere Elternteil folgende Zusatzerklärung abgeben. Gibt er sie ab, so entfällt seine Verpflichtung, eine eigene Erklärung über sein Einkommen nach diesem Formblatt abzugeben.

Ich erkläre, daß ich keine eigenen Einnahmen habe, die unter „1. Steuerpflichtige Einkünfte“ oder „2. steuerfreie Einnahmen“ anzugeben wären.

Postleitzahl, Ort, Datum

(Unterschrift)

Vom Amt für Ausbildungsförderung auszufüllen

5. Ermittlung des Einkommens

5.1. Steuerpflichtige Einkünfte

5.1.1. Aus Land- und Forstwirtschaft	(Tz. 1.1.)		DM
5.1.2. Aus Gewerbebetrieb	(Tz. 1.2.)		DM
5.1.3. Aus selbständiger Arbeit	(Tz. 1.3.)		DM
5.1.4. Aus nichtselbständiger Arbeit	(Tz. 1.4.02)		DM
5.1.5. Aus Kapitalvermögen	(Tz. 1.5.3.)		DM
5.1.6. Aus Vermietung und Verpachtung	(Tz. 1.6.)		DM
5.1.7. Sonstige Einkünfte	(Tz. 1.7.3.)	+	DM
5.1.8. Summe 5.1.			DM
5.2. Steuerfreie Einnahmen	(Tz. 2.9.)		DM
5.3. Erhöhte Absetzungen	(Tz. 3.)	+	DM
5.4. Summe 5.1., 5.2., 5.3.			DM
5.5. Abzugsfähige Beträge	(Tz. 4.4.)	—	DM
5.6. Gesamteinkommen der Erklärenden im Sinne des § 12 AföG			DM

Az.:

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Name, Vorname des Auszubildenden

Geburtsname

Geburtsdatum

Vermögenserklärung

- ☐ des Auszubildenden
☐ des Ehegatten des Auszubildenden
☐ des Vaters des Auszubildenden
☐ der Mutter des Auszubildenden

Dieses Formblatt ist auszufüllen

- a) vom Auszubildenden, nur wenn er die Frage 11 des Antrags (Formblatt 1) mit „ja“ beantwortet hat,
b) vom Ehegatten des Auszubildenden,
c) von dem Vater und der Mutter des Auszubildenden.

Beachten: Der Elternteil, dessen eigenes Vermögen nicht mehr als 3000 DM beträgt, kann die Zusatzerklärung auf der Rückseite dieses Formblattes anstelle einer eigenen Vermögenserklärung abgeben.

Name, Vorname

Anschrift Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer

Wird der Erklärende zur Vermögenssteuer veranlagt?

ja ☐nein ☐

Zuständiges Finanzamt

Steuer-Nr.

Maßgebend sind die Verhältnisse am Tage der Abgabe dieser Erklärung

1. Vermögenswerte

(Zu Tz. 1.1. bis 1.5.: Letzter Einheitswert nach den Wertverhältnissen vom 1. 1. 1935)

- 1.1. Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke
1.2. Sonstige unbebaute Grundstücke
1.3. Eigengenutzte(s) Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung
1.4. Mehrfamilienhaus
1.5. Sonstige bebaute Grundstücke
1.6. Betriebsvermögen
1.7. Bank- und Sparguthaben (einschließlich Bausparguthaben)
1.8. Wertpapiere (Kurswert)
1.9. Sonstiges Vermögen (Zeitwert) z. B. Wertgegenstände
1.01. LAG-Hauptentschädigungsanspruch
1.02.
1.03. Summe 1

2. Schulden und Lasten

- 2.1. Hypotheken- und Grundschulden auf den unter 1.1. bis 1.5. berücksichtigten Grundstücken (nur Restschuld angeben)
2.2. Sonstige Schulden z. B. Kleinkredite (nur Restschuld angeben)

Einheitswert

Vom Amt für Ausbildungs-
förderung auszufüllen
(Maßgeb. Vermögenswert)

Wert in DM

2.3. Summe 2.

3.1. Vermögenswerte (Summe 1.03.)

3.2. Schulden (Summe 2.3.)

3.3. Verwertbares Vermögen

Bescheid über Einheitswerte, LAG-Hauptentschädigung und letzte Veranlagung zur Vermögenssteuer sind beizufügen

- 2 -

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Mir ist bekannt,

- a) daß unrichtige und unvollständige Angaben als Ordnungswidrigkeiten nach § 39 AföG mit einer Geldbuße geahndet werden können;
- b) daß diese Vermögenserklärung bei dem Finanzamt überprüft werden kann;
- c) daß ich jede wesentliche Änderung meiner Vermögensverhältnisse dem Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich mitzuteilen habe.

Postleitzahl, Ort, Datum

.....
(Unterschrift des Erklärenden)

Falls die vorstehende Erklärung von einem Elternteil des Auszubildenden abgegeben wird, kann der andere Elternteil die folgende Zusatzerklärung abgeben. Gibt er sie ab, so entfällt seine Verpflichtung, eine eigene Erklärung über sein Vermögen nach diesem Formblatt abzugeben.

Ich erkläre, daß mein eigenes verwertbares Vermögen, das unter oben »1. Vermögenswerte« anzugeben wäre, nach Abzug meiner Schulden und Lasten nicht mehr als 3000 DM beträgt.

Postleitzahl, Ort, Datum

.....
(Unterschrift)

Az:

Name, Vorname des Auszubildenden

Geburtsname

Geburtsdatum

Ermittlung des zur Alterssicherung benötigten Teils des Vermögens

- ☐ der Eltern des Auszubildenden
- ☐ des Vaters des Auszubildenden
- ☐ der Mutter des Auszubildenden

Dieses Formblatt ist nur auszufüllen, wenn die Alterssicherung der Eltern des Auszubildenden nicht durch Renten oder Versorgungsbezüge sichergestellt ist.
Wenn der Vater und die Mutter des Auszubildenden nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben, ist dieses Formblatt für jeden Elternteil gesondert auszufüllen

Name, Vorname	Geburtsdatum	Zahl der vollendeten Lebensjahre
des Vaters		

der Mutter		
------------------	-------	-------

Vom Amt für Ausbildungsförderung auszufüllen

1. Versorgungsbedarf — Freibetrag monatlich**2. abzüglich monatliche Einkünfte**
nach Ausscheiden aus der Berufstätigkeit

2.1. Renten + Versorgungsbezüge DM

2.2. Vermietung + Verpachtung + Mietwert DM

2.3. Leibgedinge DM

2.4. Kapitalerträge DM

2.5. DM

2.6. + DM

3.1. Ungedeckter Mehrbedarf monatlich**3.2. Ungedeckter Mehrbedarf zum Zeitpunkt**
des Ausscheidens aus der Berufstätigkeit —
in der Regel 65., bei Frauen 60. Lebensjahr (Tabelle 1 u. 2)
Zahl der zu erwartenden Lebensmonate x 3.1.

..... x	=
(Monate)	(Summe 3.1.)

Übertrag:**Tabelle 1**

Alter Lebenserwartung des Mannes

40 — 44	= 32 Jahre x 12 Monate = 384
45 — 49	= 28 Jahre x 12 Monate = 336
50 — 54	= 24 Jahre x 12 Monate = 288
55 — 59	= 20 Jahre x 12 Monate = 240
60 — 64	= 16 Jahre x 12 Monate = 192
65 — 69	= 13 Jahre x 12 Monate = 156
70 — 74	= 10 Jahre x 12 Monate = 120
75 — 79	= 7 Jahre x 12 Monate = 84
80 — 84	= 5 Jahre x 12 Monate = 60
85 — 89	= 4 Jahre x 12 Monate = 48
90 — 94	= 3 Jahre x 12 Monate = 36

Tabelle 2

Alter Lebenserwartung der Frau

40 — 44	= 35 Jahre x 12 Monate = 420
45 — 49	= 30 Jahre x 12 Monate = 360
50 — 54	= 26 Jahre x 12 Monate = 312
55 — 59	= 22 Jahre x 12 Monate = 264
60 — 64	= 17 Jahre x 12 Monate = 204
65 — 69	= 14 Jahre x 12 Monate = 168
70 — 74	= 10 Jahre x 12 Monate = 120
75 — 79	= 8 Jahre x 12 Monate = 96
80 — 84	= 6 Jahre x 12 Monate = 72
85 — 89	= 4 Jahre x 12 Monate = 48
90 — 94	= 3 Jahre x 12 Monate = 36

- 2 -

Vom Amt für Ausbildungsförderung auszufüllen	
	Übertrag
4. Zusätzlicher Versorgungsbedarf der Mutter falls diese jünger als der Vater, für die Jahre, um die ihre Lebenserwartung die des Vaters übersteigt	Mutter 500 DM
5. abzüglich monatlicher Einkünfte der Mutter während dieser Jahre	
5.1. Renten + Versorgungsbezüge	DM
5.2. Vermietung + Verpachtung + Mietwert	DM
5.3. Leibgedinge	DM
5.4. Kapitalerträge	DM
5.5.	DM
5.6. +	DM -
6.1. Ungedeckter Mehrbedarf monatlich . . .	
6.2. Ungedeckter Mehrbedarf insgesamt — Zahl der zu erwartenden zusätzlichen Lebensmonate x 6.1.	 x = +
	(Monate) (Summe 6.1.)
7.	Zwischensumme
8. abzüglich Lebensversicherungssumme	DM -
9.	Gesamtbedarf

.....
(Unterschrift)

3. Anzurechnendes Einkommen und Vermögen des Auszubildenden**3.1. Einkommensanrechnung****3.1.1. Einkünfte im Bewilligungszeitraum****3.1.1.1. Praktikantenvergütung (lt. Formblatt 1)****3.1.1.2. abzüglich Freibetrag (§ 14 Abs. 3) ¹⁾ ²⁾****3.1.1.3. anzurechnende Praktikantenvergütung (3.1.1.1. abzüglich 3.1.1.2.)****3.1.2.1. Einkünfte aus Arbeit (lt. Formblatt 1)****3.1.2.2. abzüglich der Freibeträge (§ 14) ²⁾**

für den Auszubildenden

für den Ehegatten ³⁾für Kinder im Verhältnis zum Auszubildenden ⁴⁾

Name	Freibetrag nach § 14 Abs. 2	abzüglich eigenes Einkommen	
a)			=
b)			=
c)			= +

Summe 3.1.2.2.

3.1.2.3. anzurechnende Einkünfte aus Arbeit (3.1.2.1. abzüglich 3.1.2.2.)**3.1.3.1. Einkünfte aus Vermögen (lt. Formblatt 1)****3.1.3.2. abzüglich Freibetrag (§ 14 Abs. 2) ²⁾****3.1.3.3. anzurechnende Einkünfte aus Vermögen (3.1.3.1. abzüglich 3.1.3.2.)****3.1.4. Sonstige Einkünfte (lt. Formblatt 1)****3.1.5. Summe 3.1.1.3. + 3.1.2.3. + 3.1.3.3. + 3.1.4.****3.1.6. abzüglich Summe der Abzüge (Steuern, Aufwendungen für soz. Sicherung) laut Formblatt 1****3.1.7. anzurechnender Einkommensbetrag im Bewilligungszeitraum (3.1.5. abz. 3.1.6.)****3.1.8. Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraumes****3.1.9. monatlich anzurechnender Einkommensbetrag (3.1.7. geteilt durch 3.1.8.)****3.2. Vermögensanrechnung****3.2.1. Verwertbares Vermögen (lt. Formblatt 4)****3.2.2. abzüglich der Freibeträge (§ 5 VOVerm. **)**

für den Auszubildenden

für den Ehegatten ⁵⁾für Kinder im Verhältnis zum Auszubildenden ⁶⁾

für Härtefälle (§ 5 Abs. 5 VOVerm.)

Summe 3.2.2.

3.2.3. anzurechnender Vermögensbetrag (3.2.1. abzüglich 3.2.2.)**3.2.4. Zahl der voraussichtlichen Ausbildungsmonate (wie Tz. 2.2.4.) ¹⁸⁾****3.2.5. monatlich anzurechnender Vermögensbetrag (3.2.3. geteilt durch 3.2.4.)****4. Anzurechnendes Einkommen und Vermögen der Eltern des Auszubildenden wenn sie miteinander verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben****4.1. Einkommensanrechnung****4.1.1. Jahreseinkommen (lt. Formblatt 3)**

des Vaters

der Mutter

Summe 4.1.1.

4.1.2. abzüglich der Freibeträge (§ 16)

für die Eltern selbst

für den Elternteil mit dem niedrigeren Einkommen (§ 16 Abs. 2) ⁷⁾

für den Auszubildenden

für andere Kinder

Name

a)

b)

c)

Freibetrag
nach § 16
Abs. 3Abzüglich
eigenes
Einkommen

Übertrag

Name	Freibetrag nach § 16 Abs. 3	Abzüglich eigenes Einkommen	Übertrag
d)			=
e)			=
f)			=
für andere Unterhaltsberechtigzte			
a)			=
b)			=
für Härtefälle (§ 16 Abs. 7)			
			+
Summe 4.1.2.			

4.1.3. Jahreseinkommen abzüglich der Summe 4.1.2.

4.1.4. abzüglich zusätzl. Freibetrag (§ 16 Abs. 4) in Höhe von v. H. von 4.1.3.

4.1.5. anzurechnendes Jahreseinkommen (4.1.3. abzüglich 4.1.4.)

4.1.6. anzurechnendes Monatseinkommen (1/12 von 4.1.5.)

4.1.7. Zahl der Kinder in Ausbildung

4.1.8. auf jedes in Tz. 4.1.7. berücksichtigte Kind entfallender Betrag (4.1.6. geteilt durch 4.1.7.)

4.1.9. Bedarf je Kind nach § 9 Abs. 4

Name der Kinder in Ausbildung (4.1.7.)	Anteil nach 4.1.8.	Bedarf	Nicht in Anspruch genommener Anteilsbetrag	Aufgeteilter Betrag der Spalte 4
1	2	3	4	5
1.				
2.				
3.				
4.				

4.1.01. auf den antragstellenden Auszubildenden entfallender Anteil des monatlich anzurechnenden Einkommensbetrages (Summe der Spalten 2 und 5 aus 4.1.9.)

4.2. Vermögensanrechnung

4.2.1. Verwertbares Vermögen (lt. Formblatt 4)

des Vaters

der Mutter

Summe 4.2.1.

4.2.2. abzüglich der Freibeträge (§§ 6, 7 VOVerm.)

für die Eltern

für Kinder (je 20 000 DM)

für Härtefälle (§ 6 Abs. 3 VOVerm.)

für Alterssicherung (lt. Formblatt 5)

Summe 4.2.2.

4.2.3. anzurechnender Vermögensbetrag (Summe 4.2.1. abzüglich 4.2.2.)

4.2.4. Zahl der Kinder in Ausbildung (wie Tz. 4.1.7.)

4.2.5. auf den antragstellenden Auszubildenden entfallender Anteil des Vermögens (Summe 4.2.3. geteilt durch 4.2.4.)

4.2.6. Zahl der voraussichtlichen Ausbildungsmonate (wie Tz. 2.2.4 und 3.2.4.) 18

4.2.7. monatlich anzurechnender Vermögensbetrag (4.2.5. geteilt durch 4.2.6.)

5. Anzurechnendes Einkommen und Vermögen des Vaters des Auszubildenden**wenn er nicht mit dessen Mutter verheiratet ist oder dauernd von ihr getrennt lebt****5.1. Einkommensanrechnung**

5.1.1. Jahreseinkommen (lt. Formblatt 3)

5.1.2. abzüglich der Freibeträge (§ 16)

für den Vater

für den Auszubildenden

Übertrag

Übertrag

6 6 0 0 0 0

für andere Kinder im Verhältnis zum Vater

Name

Freibetrag
nach § 16
Abs. 3Abzüglich
eigenes
Einkommen

a) =
 b) =
 c) =
 d) =

für andere Unterhaltsberechtigte

a) =
 b) =

für Härtefälle (§ 16 Abs. 7)

+

Summe 5.1.2.

5.1.3. Jahreseinkommen abzüglich der Summe 5.1.2.

5.1.4. abzüglich zusätzl. Freibetrag (§ 16 Abs. 4) in Höhe von v. H. von 5.1.3.

5.1.5. anzurechnendes Jahreseinkommen

5.1.6. anzurechnendes Monatseinkommen (1/12 von 5.1.5.)

5.1.7. Zahl der Kinder in Ausbildung

5.1.8. auf jedes in Tz. 5.1.7. berücksichtigte Kind entfallender Betrag (5.1.6. geteilt durch 5.1.7.)

5.1.9. Bedarf je Kind nach § 9 Abs. 4

Name der Kinder in Ausbildung (5.1.7.)	Anteil nach 5.1.8.	Bedarf	Nicht in Anspruch genommener Anteilsbetrag	Aufgeteilter Betrag der Spalte 4
1	2	3	4	5
1.				
2.				
3.				
4.				

5.1.01. auf den antragstellenden Auszubildenden entfallender Anteil des monatlich anzurechnenden Einkommensbetrages (Summe der Spalten 2 und 5 aus 5.1.9.)

5.2. Vermögensanrechnung

5.2.1. Verwertbares Vermögen (lt. Formblatt 4)

5.2.2. abzüglich der Freibeträge (§§ 6, 7 VOVerm.)

für den Vater selbst

2 0 0 0 0 0 0

für Kinder (je 20.000 DM)

für Härtefälle (§ 6 Abs. 3 VOVerm.)

für Alterssicherung (lt. Formblatt 5)

+

Summe 5.2.2.

5.2.3. anzurechnender Vermögensbetrag (5.2.1. abzüglich Summe 5.2.2.)

5.2.4. Zahl der Kinder in Ausbildung (wie Tz. 5.1.7.)

5.2.5. auf den antragstellenden Auszubildenden entfallender Anteil des Vermögens (5.2.3. geteilt durch 5.2.4.)

5.2.6. Zahl der voraussichtlichen Ausbildungsmonate (wie Tz. 2.2.4. und 3.2.4.) 18

5.2.7. monatlich anzurechnender Vermögensbetrag (5.2.5. geteilt durch 5.2.6.)

6. Anzurechnendes Einkommen und Vermögen der Mutter des Auszubildenden wenn sie nicht mit dessen Vater verheiratet ist oder dauernd von ihm getrennt lebt**6.1. Einkommensanrechnung**

6.1.1. Jahreseinkommen (lt. Formblatt 3)

6.1.2. abzüglich der Freibeträge (§ 16)

für die Mutter selbst

6 0 0 0 0 0

für den Auszubildenden

6 0 0 0 0 0

Übertrag

6 6 0 0 0 0

Übertrag

6 6 0 0 0 0

für andere Kinder im Verhältnis zur Mutter
NameFreibetrag
nach § 16
Abs. 3Abzüglich
eigenes
Einkommen

a)			=	
b)			=	
c)			=	
d)			=	

für andere Unterhaltsberechtigte

a)			=	
b)			=	

für Härtefälle (§ 16 Abs. 7)

+

Summe 6.1.2.

-

6.1.3. Jahreseinkommen abzüglich der Summe 6.1.2.

-

6.1.4. abzüglich zusätzlicher Freibetrag (§ 16 Abs. 4) in Höhe von v. H. von 6.1.3.

-

6.1.5. anzurechnendes Jahreseinkommen

-

6.1.6. anzurechnendes Monatseinkommen (1/12 von 6.1.5.)

-

6.1.7. Zahl der Kinder in Ausbildung

6.1.8. auf jedes in Tz. 6.1.7. berücksichtigte Kind entfallender Betrag (6.1.6. geteilt durch 6.1.7.)

-

6.1.9. Bedarf je Kind nach § 9 Abs. 4

Name des Kindes in Ausbildung (6.1.7.)	Anteil nach 6.1.8.	Bedarf	Nicht in Anspruch genommener Anteilsbetrag	Aufgeteilter Betrag der Spalte 4
1	2	3	4	5
1.				
2.				
3.				
4.				

6.1.01. auf den antragstellenden Auszubildenden entfallender Anteil des Jahreseinkommens
(Summe der Spalten 2 und 5 aus 6.1.9.)

-

6.2. Vermögensanrechnung

6.2.1. Verwertbares Vermögen (lt. Formblatt 4)

-

6.2.2. abzüglich der Freibeträge (§§ 6, 7 VOVerm.)

für die Mutter selbst

2 0 0 0 0 0 0

für Kinder (je 20 000 DM)

-

für Härtefälle (§ 6 Abs. 3 VOVerm.)

-

für Alterssicherung (lt. Formblatt 5)

+

Summe 6.2.2.

-

6.2.3. anzurechnender Vermögensbetrag (6.2.1. abz. 6.2.2.)

-

6.2.4. Zahl der Kinder in Ausbildung (wie Tz. 6.1.7.)

6.2.5. auf den antragstellenden Auszubildenden entfallender Anteil des Vermögens
(6.2.3. geteilt durch 6.2.4.)

-

6.2.6. Zahl der voraussichtlichen Ausbildungsmonate (wie Tz. 2.2.4. und 3.2.4.) 18

6.2.7. monatlich anzurechnender Vermögensbetrag (6.2.5. geteilt durch 6.2.6.)

-

7. **Förderungsbetrag**7.1. **Monatlicher Gesamtbetrag** (Tz. 1.5.)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

7.2. **Anzurechnende Beträge**

Einkommen des Auszubildenden (Tz. 3.1.9.)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

6

Vermögen des Auszubildenden (Tz. 3.2.5.)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

8

Einkommen des Ehegatten (Tz. 2.1.6.)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

9

Vermögen des Ehegatten (Tz. 2.2.5.)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

11

Einkommen der Eltern (Tz. 4.1.01.)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

12

Vermögen der Eltern (Tz. 4.2.7.)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

14

Einkommen des Vaters (Tz. 5.1.01.)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

12

Vermögen des Vaters (Tz. 5.2.7.)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

14

Einkommen der Mutter (Tz. 6.1.01.)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

15

Vermögen der Mutter (Tz. 6.2.7.)

+									
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--

17

Summe 7.2

-									
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--

7.3. **Förderungsbetrag** (Summe 7.1. abzüglich Summe 7.2.)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

7.4. **Aufrundung 7.3.** (§ 35 Abs. 4)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

7.5. **Förderungsbetrag ist auszuzahlen** (§ 35 Abs. 3) ja ☐ nein ☐

*) Die Zahlen bei den Ziffern ① bis ⑮ sind in die entsprechende Sparten des Bescheides zu übertragen.
 **) Verordnung über die Anrechnung des Vermögens nach § 17 Abs. 2 AföG

1) Freibetrag von 600 DM aber nur, wenn als Bedarf des Praktikanten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 150 DM gelten
 2) Die Freibeträge sind nach der Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraumes zu bemessen
 3) Ein Freibetrag kommt nur in Betracht, soweit das eigene Einkommen des Ehegatten 300 DM nicht erreicht
 4) Ein Freibetrag kommt nur in Betracht, soweit das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 150 DM nicht erreicht und ein Freibetrag nach Tz. 2.1.2. nicht in Anspruch genommen wird
 5) Zu beachten § 5 Abs. 3 u. 4 VOVerm.
 6) Zu beachten § 5 Abs. 4 VOVerm.
 7) Freibetrag bis höchstens 2040 DM; der Freibetrag darf nicht höher sein als der niedrigere Einkommensbetrag nach Tz. 4.1.1.

Postleitzahl, Ort, Datum

— Amt für Ausbildungsförderung —

Az.:

Zutreffendes ist angekreuzt ☒**Bescheid über Ausbildungsförderung für**

[.....]

Herrn/Frau/Frl.

z. Hdn. von

L J

1. **Aufgrund des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung** (Ausbildungsförderungsgesetz - AföG -) vom 19. September 1969 (BGBl. I S. 1719) wird für die Zeit vom bis

☐ Ausbildungsförderung in Höhe von monatlich DM bewilligt.

☐ Ausbildungsförderung nicht bewilligt

☐ weil der Betrag des anzurechnenden Einkommens und Vermögens den Gesamtbedarf des Auszubildenden übersteigt (vgl. Tz. 2.2.1. bis 2.2.3.);

☐ aus folgendem Grund:

- 1.1. Sie wird als
☐ Zuschuß in Höhe von DM

☐ Darlehen in Höhe von DM
 geleistet.

- 1.2. ☐ Der Bescheid vom

wird mit Ablauf des Monats 19..... aufgehoben.
 Unterschiedsbeträge werden ausgezahlt, verrechnet oder zurückgefordert (s. Tz. 4.3.).

- 1.3. ☐ Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Eine endgültige Bewilligung ist derzeit nicht möglich, weil

☐ das maßgebliche Einkommen der Eltern / des Ehegatten noch nicht festgestellt werden konnte;

☐ sonstige zur Entscheidung über den Antrag erforderliche Feststellungen nicht rechtzeitig getroffen werden konnten; der bewilligte Betrag wurde deshalb pauschal festgesetzt.

- 1.4. ☐ Dieser Bescheid tritt an die Stelle des Bescheides vom
 Die aufgrund dieses Bescheides geleisteten Zahlungen werden angerechnet. Unterschiedsbeträge werden ausgezahlt, verrechnet oder zurückgefordert (s. Tz. 4.3.).

- 1.5. ☐ Diese Bewilligung erfolgt als Vorausleistung ohne Anrechnung des Einkommens und ggf. des Vermögens

☐ der Eltern,

☐ des Vaters,

☐ der Mutter,

da nach dem Stand der Erhebungen sonst die Fortsetzung der Ausbildung gefährdet ist. Auf die Möglichkeit der Überleitung der Unterhaltsansprüche auf den Bund wird hingewiesen.

— 2 —

2. Dem Bescheid liegen folgende Feststellungen zugrunde:

2.1. Möglicher Höchstbetrag der monatlichen Ausbildungsförderung:

Grundbedarf DM	Internatskosten zuzü- glich 20 DM Taschengeld DM	Fahrtkosten soweit sie 10 DM übersteigen DM	Besondere Aufwendungen DM	Gesamtbedarf DM
1	2	3	4	5
	+ 20 DM			

2.2. Anzurechnendes Einkommen und Vermögen

2.2.1. des Auszubildenden

monatlich anzurechnender Einkommensbetrag DM	Gesamtbetrag des verwertbaren Vermögens DM	monatlich anzurechnender Vermögensbetrag DM
6	7	8

2.2.2. des Ehegatten des Auszubildenden

monatlich anzurechnender Einkommensbetrag DM	Gesamtbetrag des verwertbaren Vermögens DM	monatlich anzurechnender Vermögensbetrag DM
9	10	11

2.2.3. der Eltern des Auszubildenden oder des Vaters des Auszubildenden *)

monatlich anzurechnender Einkommensbetrag DM	Gesamtbetrag des verwertbaren Vermögens DM	monatlich anzurechnender Vermögensbetrag DM
12	13	14

der Mutter des Auszubildenden

monatlich anzurechnender Einkommensbetrag DM	Gesamtbetrag des verwertbaren Vermögens DM	monatlich anzurechnender Vermögensbetrag DM
15	16	17

2.2.4. Der Ausbildungszeitraum (die voraussichtliche Ausbildungsdauer), der der Vermögensanrechnung zugrunde liegt, beträgt Monate 18

3. Darlehensgewährung

3.1. Das Darlehen ist nicht zu verzinsen.

3.2. Das Darlehen ist in monatlichen Raten von 50 DM zurückzuzahlen. Die erste Rate ist drei Jahre nach Beendigung der Ausbildung zu leisten.

3.3. Das Darlehen ist zu verzinsen, wenn der Darlehensnehmer mit der Rückzahlung in Verzug gerät.

4. Zahlweise

4.1. ☐ Der Förderungsbetrag wird monatlich im voraus auf das im Antrag angegebene Konto gezahlt. Förderungsbeträge für einen zurückliegenden Zeitraum werden nachgezahlt.

4.2. Förderungsbeträge unter 10 Deutsche Mark werden nicht geleistet.

4.3. ☐ Der Unterschiedsbetrag in Höhe von DM☐ wird nachgezahlt.☐ wird gleichmäßig auf die restlichen monatlichen Förderungsbeträge des Bewilligungszeitraumes angerechnet.☐ ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an die Kasse

Konto-Nr.

..... unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides zurückzuzahlen.

5. Sie sind verpflichtet, jede Änderung Ihrer für die Ausbildungsförderung maßgeblichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dem Amt für Ausbildungsförderung mitzuteilen.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Text je nach Landesrecht

(Unterschrift)

*) Sind die Eltern des Auszubildenden nicht miteinander verheiratet oder leben sie dauernd getrennt, so sind die Anrechnungsbeträge getrennt für Vater und Mutter angegeben.

Az.:

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Name, Vorname des Auszubildenden

Geburtsname

Geburtsdatum

Vorausleistungen nach § 24 Ausbildungsförderungsgesetz**1. Erklärung des Auszubildenden**

- 1.1. Auf den Antrag auf Ausbildungsförderung vom ist als monatlicher Gesamtbedarf DM

errechnet und hierauf ein Unterhaltsbetrag

meiner Eltern von monatlich DM

meines Vaters von monatlich DM

meiner Mutter von monatlich DM angerechnet worden.

Der Unterhaltsbetrag wird mir

von meinen Eltern nicht / in Höhe von monatlich DM

von meinem Vater nicht / in Höhe von monatlich DM

von meiner Mutter nicht / in Höhe von monatlich DM in Geld geleistet

Andere regelmäßige Unterhaltsleistungen (z. B. Unterkunft, Verpflegung, Kleidung) erhalte ich von

meinen Eltern nicht / in Form von

meinem Vater nicht / in Form von

meiner Mutter nicht / in Form von

Ich bitte deshalb, Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des nicht gezahlten Unterhaltsbetrages zu leisten.

Postleitzahl, Ort, Datum

(Unterschrift)

Vom Amt für Ausbildungs- förderung auszufüllen Geldwert monatlich DM

- 1.2. Zu dem Antrag auf Ausbildungsförderung vom kann ich die Erklärungen über Einkommen und Vermögen meines Vaters / meiner Mutter nicht beibringen. Ich kann auch aus eigener Kenntnis keine genauen Angaben hierzu machen.

Ein Unterhaltsbeitrag wird mir von

meinen Eltern nicht / in Höhe von monatlich DM

meinem Vater nicht / in Höhe von monatlich DM

meiner Mutter nicht / in Höhe von monatlich DM in Geld geleistet.

Andere regelmäßige Unterhaltsleistungen (z. B. Unterkunft u. Verpflegung) erhalte ich von

meinen Eltern nicht / in Form von

meinem Vater nicht / in Form von

meiner Mutter nicht / in Form von

Ich bitte deshalb, Ausbildungsförderung

☐ ohne Anrechnung eines Unterhaltsbetrages meine Eltern / Vaters / Mutter☐ unter Anrechnung eines Unterhaltsbetrages meine Eltern / Vaters / Mutter in Höhe von DM zu leisten.

Postleitzahl, Ort, Datum

(Unterschrift)

— 2 —

Vom Amt für Ausbildungsförderung auszufüllen**2. Anhörung**

2.1. Ladung zur Anhörung des/der
 durch Schreiben vom mit
 (Art der Zustellung)
 auf Uhr.

2.2. Niederschrift

über die Anhörung des/der am

Zu Antrag 1.1.

Ich/Wir bin/sind darauf hingewiesen worden, daß der Unterhaltsanspruch des Auszubildenden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gegen mich/uns durch schriftliche Anzeige des Amtes für Ausbildungsförderung übergeleitet und ggf. gerichtlich geltend gemacht werden kann.

Postleitzahl, Ort, Datum

Zu Antrag 1.2.

Ich bin darauf hingewiesen worden, daß ich nach § 32 Abs. 4 AföG verpflichtet bin, über meine Einkommens- u. Vermögensverhältnisse Auskunft zu erteilen u. Urkunden vorzulegen. Die Weigerung, Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen, kann nach § 39 Abs. 1 AföG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

(Unterschrift-en-)

3. Entscheidung zu Antrag 1.1.

3.1. Es wird festgestellt, daß der/die

 den angerechneten Unterhaltsbetrag von DM *)
 in keiner Form leistet.

3.2. Es wird festgestellt, daß zur Vermeidung unbilliger Härten (§ 16 Abs. 7 AföG) kein weiterer Teil des Einkommens der Eltern anrechnungsfrei bleiben kann.

3.3. Die Fortsetzung der Ausbildung ist — nicht — gefährdet, da der nicht geleistete Anrechnungsbetrag 10 DM — nicht — überschreitet.

3.4. An den Auszubildenden wird zu dem am
 bewilligten Förderungsbetrag von DM
 ein zusätzlicher Betrag von + DM
 insgesamt DM
 geleistet.

3.4.1. Bescheid über Vorausleistungen an Auszubildenden

3.4.2. Nachricht von Tz. 3.4.1. an den Unterhaltspflichtigen wie Tz. 2.1.

3.5. Veränderungsdienst wegen Zahlbarmachung

3.6. Überleitung nach § 25 AföG veranlassen

Postleitzahl, Ort, Datum

3. Entscheidung zu Antrag 1.2.

3.1. Es wird festgestellt, daß die für eine Berechnung des anzurechnenden Einkommens und Vermögens erforderlichen Angaben und Unterlagen

des/der
 nicht zur Verfügung stehen und dieser/diese einen Unterhaltsbetrag nicht / nur in Höhe von DM leistet.

3.3. Die Fortsetzung der Ausbildung ist — nicht — gefährdet, da der nicht errechenbare Unterhaltsfehlbetrag 10 DM — nicht — überschreitet.

3.4. An den Auszubildenden ist Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens und Vermögens des Unterhaltspflichtigen nach Tz. 2.1. — nicht — zu leisten, jedoch unter Berücksichtigung des in Geld oder Geldeswert tatsächlich geleisteten Unterhalts in Höhe von DM.

3.4.1. Es ist Bescheid nach § 34 AföG zu erteilen

3.6. Veranlassen nach § 39 AföG

(Unterschrift)

*) Hier ist der angerechnete monatliche Unterhaltsbetrag der Eltern / dieses Elternteils abzüglich des von ihnen / ihm in Geld oder Geldeswert tatsächlich geleisteten Unterhalts einzutragen.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

unter alleiniger Verantwortung des Verfassers

Apothekenbetriebsordnung. Kommentar, bearbeitet von Cyran, Luckenbach, Hügel. XII Seiten, 191 Blatt, Loseblattaussgabe, Ringbuch 8°, Kunststoffeinband, DM 32,—. Deutscher Apotheker-Verlag Stuttgart, 1969.

Die Autoren kommentieren im vorliegenden Werk in ausführlicher Form die Apothekenbetriebsordnung. Einen besonders breiten Raum nimmt die Erläuterung derjenigen Bestimmungen ein, die im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Deutschen Arzneibuches, 7. Ausgabe, zu lesen sind. Soweit spezielle Vorschriften anderer Gesetze, wie die des Apothekengesetzes oder Arzneimittelgesetzes angesprochen werden, werden diese in knapper Form kommentiert.

In einem Anhang sind diejenigen Gesetze, Verordnungen und amtlichen Bestimmungen aufgenommen, die in enger Beziehung zu der Verordnung über den Betrieb von Apotheken stehen.

Das Werk erscheint in Loseblattform und soll durch Ergänzungslieferungen auf dem neuesten Stand gehalten werden. Dr. Kornfeld

Verfassungs- und Verwaltungsgesetze des Bundes. Band I. Begründet von Dr. Carl Sartorius. Verlag C. H. Beck. München. Loseblatt-Textsammlung mit Anmerkungen und Sachregister.

Die Ergänzungslieferungen Oktober und Dezember 1969 berücksichtigen zahlreiche Änderungsgesetze, insbesondere das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts. In die Sammlung neu aufgenommen wurde das Sprengstoffgesetz.

Die bewährte Gesetzessammlung wurde somit auf den Gesetzgebungsstand vom Dezember 1969 gebracht. Pollok

Gemeindeordnung und Amtsordnung für Nordrhein-Westfalen. Textausgabe mit Durchführungsbestimmungen und ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Herausgegeben von Dr. Hans-Albert Berkenhoff und Clemens Dahm. 13. erweiterte Auflage 1970. 164 Seiten, Taschenformat, 4,80 DM. Deutscher Gemeindeverlag, Köln.

Die Textausgabe, in 13. Auflage erschienen, enthält die Gemeindeordnung und Amtsordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1969, also auch die Bestimmungen der vom Landtag im vergangenen Jahr beschlossenen Änderungen. Die Vorschriften der neuen Verordnungen zur Gemeindeordnung und zur Amtsordnung — beide vom 12. Dezember 1969 — sind ebenfalls berücksichtigt und den bezogenen Paragraphen zugeordnet worden, so daß die bereits bei früheren Auflagen zu lobende Übersichtlichkeit erhalten geblieben ist. Im Anhang sind eine Reihe von Verordnungen und Erlasse abgedruckt, die für die Arbeit der Gemeinden und Ämter und die Ratsmitglieder von Bedeutung sind. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert die Auffindung der einzelnen Vorschriften. Dr. Kitschenberg

Kommentar zum Grundgesetz. Von Schmidt-Bleibtreu/Klein. 2. Aufl., Verlag Luchterhand, Neuwied, 1969. 995 S., 84,— DM.

Die Verfasser haben sich auch in der 2. Auflage ihres Kommentars wie in der 1. Auflage (vgl. die Besprechung von Gumbel im GMBI. 1967 S. 490) mit Erfolg darum bemüht, die einzelnen Artikeln des Grundgesetzes sowie die Grundgedanken der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland in konzentrierter und verständlicher Weise zu erläutern und damit eine schnelle Informationsmöglichkeit für die praktischen

Bedürfnisse der Verwaltung zu schaffen. Die um 372 Seiten erweiterte 2. Auflage des Werkes berücksichtigt alle Verfassungsänderungen — insbesondere für den inneren und äußeren Notstand sowie zur Finanzreform — bis zum Ende der V. Legislaturperiode (Sommer 1969) und ist damit auf den neuesten Stand gebracht worden. Dies stellt einen großen Vorzug vor den noch immer unvollendet gebliebenen „Großkommentaren“ zum Grundgesetz dar. Zu begrüßen ist es, daß in der 2. Auflage ein ausführliches Sachregister eingefügt worden ist und die jeweiligen Artikel auf jeder Seite vermerkt sind. Ein ausführliches Schrifttumsverzeichnis vor jedem Artikel ermöglicht eine Vertiefung der jeweiligen verfassungsrechtlichen Problematik.

Anzuregen wäre, daß die Verfasser in einer künftigen Neuauflage im Grundrechtsabschnitt noch mehr — als bisher geschehen — nicht nur die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, sondern auch diejenige anderer oberster Gerichtshöfe des Bundes heranziehen.

Der Kommentar von Schmidt-Bleibtreu/Klein wird sicherlich einen festen Platz im Schrifttum zum Grundgesetz behalten. Dr. Jellinek

Kommentar zum Wasserrecht, Band II, Bayerisches Wassergesetz. Von Sieder-Zeitler. 1. Grundlieferung. Stand 1. August 1969. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München 1970. Preis des Grundwerkes: 46,— DM.

Die Verfasser des Loseblatt-Kommentars zum Bayerischen Wassergesetz sind durch den vorhergehenden Loseblatt-Kommentar Band I — Wasserhaushaltsgesetz — im wasserrechtlichen Schrifttum bereits bestens bekannt. Die zunächst zum Band II nur vorgelegte erste Grundlieferung entspricht im Aufbau und in seiner breiten Anlage den Erläuterungen im Band I.

Der Kommentar hat, wie schon die erste Grundlieferung mit seinen Erläuterungen zu den besonderen Bestimmungen für die Benutzung oberirdischer Gewässer und des Grundwassers (Art. 21 bis 26 und 33, 34 Bay. WG) sowie zu den Art. 96, 97 Bay. WG (alte Rechte und alte Befugnisse) erkennen läßt, nicht nur für die Anwendung von Vorschriften, sondern zugleich für die Anwendung der entsprechenden Rahmenregelungen des Wasserhaushaltsgesetzes, im gegebenen Fall also der §§ 15 bis 17, 23 bis 26 und 34, 35 WHG, Bedeutung. Darüberhinaus kommt den Erläuterungen auch für einzelne Grundsatzfragen des allgemeinen Verwaltungsrechts Bedeutung zu. So wird z. B. in den Erläuterungen zu § 59 Bay. WG in den Randnummern 78 bis 85 im Zusammenhang mit der Frage, in welcher Weise die Anlagengenehmigung durch eine bundesrechtliche geregelte Planfeststellung ersetzt werden kann, die sog. materielle und formelle Planfeststellungstheorie besprochen. Hierbei wird auch die im Jahre 1968 erschienene Bonner Dissertation von Dr. Rüdiger Breuer über „Die hoheitliche raumgestaltende Planung“, die eine umfassende Prüfung der Problematik enthält, erwähnt, ohne sich jedoch mit der darin vertretenen, vom Kommentar abweichenden Meinung näher auseinanderzusetzen.

Die Bedeutung, die dieser Kommentar zugleich für die bundesrechtlichen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes hat, wird ferner durch die in den Anhängen I und II abgedruckten Vollzugsvorschriften augenfällig. So sind schon in der ersten Grundlieferung solche Vorschriften zu Art. 35 Bay. WG und § 19 WHG (Wasserschutzgebiete) sowie zu Art. 97 Bay. WG und § 16 WHG (alte Rechte und alte Befugnisse) enthalten.

Das Erläuterungswerk zum bayerischen Wassergesetz bildet eine wesentliche Ergänzung zu dem als Band I erschienenen Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz. Neben seiner uneingeschränkten Empfehlung für alle, die mit Fragen des Wasserrechts zu tun haben, steht der Wunsch an die Verfasser, den Kommentar durch baldige weitere Lieferungen zu vervollständigen.

Dr. Roth

Zeitschriften

Deutsches Verwaltungsblatt. Carl Heymanns Verlag Köln — Bonn.

Inhalt von Heft 8/1970:

Wimmer: Über Rechtsnatur und Justiziabilität öffentlicher Bildungspläne; Goroncy: Das Zusammenwirken von Bund und Ländern bei den Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91 b des Grundgesetzes; Puppe: Zur zeitlich begrenzten Weitergeltung verfassungswidriger Gesetze; Berg: Zur Neugliederung des Bundesgebietes.

Die Öffentliche Verwaltung. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

Inhalt von Heft 5—6/1970:

Weber: Die Befugnis der Bahnpolizei zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten des Straßenverkehrs durch Verwarnung auf dem Gebiet der Bahnanlagen; v. Nell-Breuning: Kirchensteuer und Austritt aus der katholischen Kirche; Wagener: Aufgaben und Gliederung der Länder im neuen Jahrzehnt; Tiemann: Die neuen Gemeinschaftsaufgaben (Art. 91a, b GG) im System des Grundgesetzes; Schillen: Vorläufiger Rechtsschutz für Kriegsdienstverweigerer; Pipkorn: Auskunftsansprüche gegenüber Verwaltungsbehörden; Kraukau: Offene Rechtsfragen der Entschädigung für Seuchenschutzmaßnahmen.

Inhalt von Heft 7/1970:

Leisner: Privatinteressen als öffentliches Interesse; Kimminich: Rechtsgrundlagen für eine Neuordnung

des Energiepreisrechts; Delbrück: Kritische Bemerkungen zur Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses; Depenbrock: Zum Umfang des Weisungsrechts bei der Bundesauftragsverwaltung.

Inhalt von Heft 8/1970:

Anders: Zur Wahl des Bundespräsidenten; Baumann: Disziplinarrecht — autoritäres Instrument oder notwendiges Element der Hochschulautonomie?; Ossenbühl: Administrative Selbstbindung durch gesetzwidrige Verwaltungsübung?; Welp: Nachrichtendienstliche und strafprozessuale Eingriffe in das Post- und Fernmeldegeheimnis.

Bayerische Verwaltungsblätter. Verlag Richard Boorberg, München.

Inhalt von Heft 4/1970:

Engelhardt: Das neue Bayerische Landesplanungsgesetz; Gallwas: Die Privatschule im bayerischen Bildungswesen; Simon: Wann ist die Bodenverkehrsgenehmigung versagt?; Hoegner: Verfassungsänderung in Bayern.

Inhalt von Heft 5/1970:

von Campenhausen: Zur Verfassungsmäßigkeit der christlichen Volksschule; Tiemann: Die neue Investitionskompetenz des Bundes in ihrer verfassungsrechtlichen Bedeutung für Bund und Länder; Schmitt Glaeser/Tschira: Die verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle; Engelhardt: Das neue Bayerische Landesplanungsgesetz.

**HERAUSGEBER**

Bundesministerium des Innern
53 Bonn, Rheindorfer Straße 198, Ruf 781 (Vermittlung)

VERLAG

Carl Heymanns Verlag KG
53 Bonn, Am Hofgarten 17, Ruf 3 35 44
5 Köln/Rhein, Gereonstraße 18-32, Ruf 23 45 55, Fernschreiber 8 881 888
Postcheckkonto Köln 820 20

DRUCK

Buchdruckerei Peter Buchbender, 53 Bonn

**ERSCHEINUNGSWEISE
UND BEZUGSBEDINGUNGEN**

Das Gemeinsame Ministerialblatt erscheint nach Bedarf. Abonnementsbezug nur durch die Post. Einzelhefte nur durch Carl Heymanns Verlag KG, 5 Köln, Gereonstraße 18-32 oder den Buchhandel. Bezugspreis vierteljährlich für Ausgabe A (zweiseitig bedruckt) 7,90 DM einschließlich 0,38 DM Mehrwertsteuer, für Ausgabe B (einseitig bedruckt) 9,30 DM einschließlich 0,44 DM Mehrwertsteuer. Einzelhefte je angefangene 8 Seiten für Ausgabe A 0,60 DM; für Ausgabe B 0,80 DM zuzüglich Versandkosten. Bei Nichterscheinen infolge Streik oder in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückzahlung des Abonnementgeldes. Einzelpreis dieses Heftes für Ausgabe A 3,00 DM; für Ausgabe B 4,00 DM zuzüglich Versandkosten.